



### Inhalt

<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>	<b>2</b>	<b>Nr. 8) Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche über das Posaunenwerk in Mecklenburg-Vorpommern/Satzung des Posaunenwerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche</b>	<b>24</b>
<b>Nr. 1) Beschlüsse der Landessynode vom 17. bis 19. Oktober 2008</b>	<b>2</b>		
1.1. Wahlen/Bestellungen	2		
1.1.1. EKD-Delegierte	2		
1.1.2. Ständiger Ordnungsausschuss	2		
1.2. Gesetze/Ordnungen	2	<b>Nr. 9) Muster-Friedhofsgebührenordnung vom 25.10.1999 - Neufassung - Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang zur Friedhofsordnung)</b>	<b>27</b>
1.2.1. Kirchliche Steuerordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche (Kirchensteuerordnung)	2		
1.2.2. Kirchengesetz vom 19. Oktober 2008 über Art und Höhe der Kirchensteuern ab 1.1.2009 (Kirchensteuerbeschluss)	7		
1.3. Finanzen	8	<b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</b>	
1.3.1. Jahresrechnung 2007 der Pommerschen Evangelischen Kirche	8	<b>C. Personalnachrichten</b>	<b>35</b>
1.3.2. Haushaltsgesetz 2009	8	<b>D. Freie Stellen</b>	<b>35</b>
1.3.3. Anlagekonzept und -restriktionen	10	<b>E. Weitere Hinweise</b>	
1.4. Berichte	10	<b>F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst</b>	<b>37</b>
1.4.1. Bericht des Bischofs	10		
1.4.2. diverse Berichte	10		
1.5. Sonstiges	11		
1.5.1. Nordkirche	11		
1.5.2. Schulgesetz	11		
1.5.3. Haus landeskirchlicher Dienste	11		
1.5.4. Jahr der Taufe	11		
1.5.5. Themensynoden	12		
<b>Nr. 2) Kollektenplan für das Kalenderjahr 2009</b>	<b>12</b>		
<b>Nr. 3) Haushaltsplanverfügung 2009</b>	<b>14</b>		
<b>Nr. 4) Arbeitsrechtliche Kommission der UEK: Beschlüsse 86/08, 87/08, 88/08</b>	<b>17</b>		
<b>Nr. 5) Arbeitsrechtliche Kommission der UEK: Beschlüsse 89/08, 90/08, 91/08, 92/08</b>	<b>18</b>		
<b>Nr. 6) 8. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts</b>	<b>19</b>		
<b>Nr. 7) Satzung des Kirchenmusikwerkes</b>	<b>23</b>		

## A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

### Nr. 1) Beschlüsse der Landessynode vom 17. bis 19. Oktober 2008

#### 1.1. Wahlen/Bestellungen

##### 1.1.1. EKD-Delegierte

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode  
Greifswald, 22. Oktober 2008

#### Beschluss der Landessynode vom 18. Oktober 2008

Folgende Personen wurden als Delegierte für die 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland 2009 – 2015 (2012) gewählt:

1. Vizepräses Elke König
  1. Stellvertreterin Superintendentin Helga Ruch
  2. Stellvertreter Vizepräses Pfarrer Tilman Reinecke
2. Superintendent Ulrich Tetzlaff
  1. Stellvertreterin Renate Holznagel
  2. Stellvertreter Präses Dr. Rainer Dally

Dr. Rainer Dally  
Präses

##### 1.1.2. Ständiger Ordnungsausschuss

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode  
Greifswald, 22. Oktober 2008

#### Beschluss der Landessynode vom 18. Oktober 2008

Die Wahl von Herrn Pfarrer Gerd Panknin in den Ständigen Ordnungsausschuss der XI. Landessynode wurde bestätigt.

Dr. Rainer Dally  
Präses

#### 1.2. Gesetze/Ordnungen

##### 1.2.1. Kirchliche Steuerordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche (Kirchensteuerordnung)

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode  
Greifswald, 22. Oktober 2008

### Beschluss der Landessynode vom 19. Oktober 2008

#### Kirchliche Steuerordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche (Kirchensteuerordnung) vom 19. Oktober 2008

##### Erster Abschnitt: Steuerberechtigung

###### § 1

###### Grundsatz

- (1) In der Pommerschen Evangelischen Kirche werden im Rahmen und in Anwendung der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern auf Grund Artikel 17 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 559), auf Grund dieses Kirchengesetzes und nach Maßgabe von Kirchensteuerbeschlüssen festgesetzt und erhoben.
- (2) Im Kirchensteuerbeschluss ist auch festzulegen, ob und für welche innerhalb des Landes steuerberechtigte kirchensteuererhebende Kirche die Ausübung des Besteuerungsrechts mit staatlicher Genehmigung nach Maßgabe einer zwischen diesen Kirchen abzuschließenden Vereinbarung wahrgenommen wird.

###### § 2

###### Kirchliche Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse

- (1) Die Pommersche Evangelische Kirche erhebt als gemeinschaftlicher Steuerverband zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs ihrer Kirchengemeinden und der Landeskirche Kirchensteuern nach Maßgabe des § 7. Der Einzug und die Verwaltung erfolgen durch die Landeskirche, soweit nicht gemäß §11 Abs. 1 eine Übertragung vorgenommen worden ist.
- (2) Die Kirchengemeinden der Pommerschen Evangelischen Kirche können als gemeindlicher Steuerverband ein allgemeines Kirchgeld als Ortskirchensteuer zur Finanzierung ortskirchlicher Aufgaben nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Höhe des gestaffelten Kirchgeldes erheben.

###### § 3

###### Staatliche Anerkennung der kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse und deren Veröffentlichung

- (1) Die in der Form eines Kirchengesetzes zu verabschiedenden kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse bedürfen der staatlichen Anerkennung des Finanzministeriums.
- (2) Unbeschadet der Veröffentlichung der kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse, sowie ihrer Änderungen und Ergänzungen in der für Steuergesetze vorgeschriebenen Form erfolgt die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.
- (3) Liegt zu Beginn eines Kalenderjahres kein anerkannter Kirchensteuerbeschluss vor, ist der zuletzt anerkannte Kirchensteuerbeschluss bis zur Anerkennung des neuen Beschlusses entsprechend anzuwenden.

**Zweiter Abschnitt:  
Kirchensteuerpflicht der Kirchenmitglieder**

**§ 4**

**Grundsatz der Kirchensteuerpflicht**

- (1) Kirchensteuerpflichtig sind die Kirchenmitglieder der Pommerschen Evangelischen Kirche nach Maßgabe der kirchlichen Steuerordnungen und der Kirchensteuerbeschlüsse.
- (2) Die Kirchensteuerpflicht besteht gegenüber der Kirchengemeinde.

**§ 5**

**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Kirchensteuerpflicht in der Pommerschen Evangelischen Kirche beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Mitgliedschaft oder die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Bereich der Landeskirche folgt. Sie beginnt nicht vor Beendigung einer vorangegangenen Kirchensteuerpflicht.
- (2) Die Kirchensteuerpflicht endet
  1. bei Tod zu dem Zeitpunkt, zu dem die Pflicht zur Entrichtung der betreffenden Maßstabsteuer endet,
  2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
  3. bei Kirchaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung wirksam geworden ist,
  4. bei Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist. Im Fall eines Übertritts in eine andere Kirche reicht eine Mitteilung der aufnehmenden Kirche an den Steuerpflichtigen und die Meldebehörde aus, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchen besteht.

**§ 6**

**Kirchensteuerpflicht für die außerhalb des Gebiets der Pommerschen Evangelischen Kirche wohnenden Mitglieder**

- (1) Die Kirchensteuerpflicht besteht außerdem für die außerhalb des Gebiets der Pommerschen Evangelischen Kirche wohnenden Mitglieder der Pommerschen Evangelischen Kirche, soweit für ihre Einkünfte aus einer im Gebiet der Pommerschen Evangelischen Kirche gelegenen Betriebsstätte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes i. V. m. der Lohnsteuererrichtlinie Lohnsteuer einbehalten wird oder in Mecklenburg-Vorpommern eine Veranlagung zur Einkommenssteuer durchgeführt wird.
- (2) In Gebietsteilen der Pommerschen Evangelischen Kirche, die außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegen, ist die kirchliche Steuerordnung der in dem anderen Land überwiegend zuständigen Gliedkirche der EKD anzuwenden.

**Dritter Abschnitt:  
Kirchensteuerarten**

**§ 7**

**Kirchensteuerarten und deren Anrechenbarkeit**

- (1) Kirchensteuern nach § 2 werden festgesetzt und erhoben:
  1. als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragssteuer),

2. als allgemeines Kirchgeld in gestaffelten Beträgen,
3. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

- (2) Die Kirchensteuern nach Absatz 1 Nr. 1 können auch als Mindestbetrag festgesetzt und erhoben werden, sofern der Kirchensteuerbeschluss dies bestimmt.
- (3) Im Kirchensteuerbeschluss kann festgelegt werden, dass Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden. Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen nach Absatz 1 Nr. 1 und dem besonderen Kirchgeld nach Absatz 1 Nr. 3 ist eine Vergleichsrechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Eine Anrechnung des allgemeinen Kirchgeldes auf die vorgenannten Steuern ist ausgeschlossen.

**§ 8**

**Kirchensteueranspruch**

- (1) Soweit sich aus staatlichen oder kirchlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten für den Kirchensteueranspruch bei der Kirchensteuer vom Einkommen die Bestimmungen über die Einkommensteuer.
- (2) Für die übrigen Kirchensteuern werden die erforderlichen Bestimmungen in diesem Kirchengesetz, dem Kirchengesetz über die Höhe des gestaffelten Kirchgeldes oder im Kirchensteuerbeschluss getroffen.

**Vierter Abschnitt:  
Verwaltung der Kirchensteuer**

**§ 9**

**Grundsatz der Verwaltung der Kirchensteuer;  
Auskunftspflicht**

- (1) Die Verwaltung der Kirchensteuern mit Ausnahme des allgemeinen Kirchgeldes wird nach Maßgabe der gesetzlichen und der kirchengesetzlichen Bestimmungen den Finanzämtern übertragen. Die dafür erforderlichen Anträge stellt das Konsistorium.
- (2) Die Verwaltung des allgemeinen Kirchgeldes obliegt den Kirchengemeinden. Die Kirchengemeinden können den Kirchenkreis oder die Landeskirche mit der Erhebung des allgemeinen Kirchgeldes beauftragen.
- (3) Alle mit der Kirchensteuerverwaltung betrauten Personen und Einrichtungen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren.
- (4) Soll auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen auf Kapitalerträge durch den Schuldner der Kapitalerträge (Kirchensteuerabzugsverpflichteter) Kirchensteuer einbehalten werden, hat der Kirchensteuerpflichtige im Falle der Zugehörigkeit zur Pommerschen Evangelischen Kirche gegenüber dem Schuldner oder der auszahlenden Stelle seine Kirchenmitgliedschaft zur Pommerschen Evangelischen Kirche zu erklären. Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die durch den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Kirchensteuerabzug verwenden; für andere Zwecke darf er sie nur verwenden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist.

## § 10

### Auskunftspflicht des Steuerpflichtigen

Wer mit Kirchensteuern in Anspruch genommen werden soll, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer beauftragten Stelle und dem Konsistorium oder der von ihm beauftragten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer steuerberechtigten Kirche oder Religionsgesellschaft abhängt. Kirchensteuerpflichtige haben darüber hinaus die zur Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer erforderlichen Erklärungen abzugeben.

## § 11

### Verwaltung

#### der Kirchensteuer vom Einkommen (Lohn, Kapitalerträge)

- (1) Die Verwaltung (Festsetzung, Erhebung einschließlich Vollstreckung) der den Kirchengemeinden zustehenden Kirchensteuer vom Einkommen (Lohn, Kapitalerträge) und des besonderen Kirchgeldes von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, erfolgt durch die Finanzverwaltung.
- (2) Die Verwaltung des besonderen Kirchgeldes von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört, kann durch die Finanzämter nur übernommen werden, wenn zur Ermittlung des gemeinsam zu versteuernden Einkommens des Kirchensteuerpflichtigen und seines Ehegatten eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird.
- (3) Für die Verwaltung der Kirchensteuer nach Absatz 1 erhält das Land eine Entschädigung in Höhe eines Anteils des Kirchensteueraufkommens, der einvernehmlich zwischen dem Land und der kirchensteuererhebenden Kirche festgelegt wird.
- (4) Soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer durch die Finanzämter verwaltet wird, ist der Kirchensteuerabzugsverpflichtete verpflichtet, nach Maßgabe des § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von allen Kirchensteuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung im Land Mecklenburg-Vorpommern mit dem für Mecklenburg-Vorpommern maßgeblichen Steuersatz einzubehalten und an das für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die Kirchen abzuführen.
- (5) Auf Antrag der Pommerschen Evangelischen Kirche ist für Kirchenmitglieder der Pommerschen Evangelischen Kirche Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes mit dem in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche geltenden Steuersatz einzubehalten und abzuführen, sofern diese Kirchensteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einzubehalten ist.
- (6) Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat die Kirchensteuer an das für ihn für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt abzuführen. Das Finanzamt hat die empfangenen Kirchensteuerbeträge unmittelbar an die von der Pommerschen Evangelischen Kirche benannte Stelle weiterzuleiten.
- (7) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nicht vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten, findet bei kirchensteuerpflichtigen Gläubigern mit Wohnsitz

oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung im Land Mecklenburg-Vorpommern § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes Anwendung. Entsprechendes gilt, wenn der Kirchensteuerpflichtige eine Kirchensteueranmeldung im Sinne des § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes beantragt.

### Fünfter Abschnitt: Besteuerungsverfahren

## § 12

### Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) und des allgemeinen und besonderen Kirchgeldes

- (1) Für Kirchenmitglieder der Pommerschen Evangelischen Kirche werden die Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach Maßgabe der §§ 15 und 16 nach der jeweils in der Person des Kirchensteuerpflichtigen gegebenen Bemessungsgrundlage (Höhe der Einkommensteuerschuld) erhoben. Für die Ermittlung der Kirchensteuer ist § 51a des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.
- (2) Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist im Steuerabzugsverfahren nur von den Kapitalertragsteuerpflichtigen einzubehalten, die der Pommerschen Evangelischen Kirche angehören. Sie bemisst sich nach der Kapitalertragsteuer des Kirchensteuerpflichtigen. Dies gilt für Kapitalerträge, an denen mehrere Personen beteiligt sind, nur dann, wenn für sämtliche Beteiligte dasselbe Kirchensteuermerkmal gilt oder wenn ausschließlich Ehegatten an den Kapitalerträgen beteiligt sind. Sind ausschließlich Ehegatten an den Kapitalerträgen beteiligt, werden die Kapitalerträge den Ehegatten hälftig zugerechnet, wenn sie nicht gemeinsam einen abweichenden Aufteilungsmaßstab erklären. Für die Ermittlung der Kirchensteuer ist § 51a des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.
- (3) Wird die Kirchensteuer auf Kapitalerträge nicht nach Absatz 2 einbehalten, erfolgt eine Veranlagung nach § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes. Bemessungsgrundlage ist die geminderte Steuer auf Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes.
- (4) Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchensteuerpflichtigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu bemessen, wobei das gemeinsam zu versteuernde Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz der Ehegatten als Anhaltspunkt dient. § 51a des Einkommensteuergesetzes ist für die Ermittlung der Einkommensteuer zugrunde zu legen.
- (5) Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), wird nach gestaffelten Sätzen festgesetzt und erhoben, deren Höhe im Kirchensteuerbeschluss bestimmt wird.
- (6) Bei Kirchensteuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird die im Lohnsteuerabzugsverfahren einbehaltene Kirchensteuer und auf Antrag die im Kapitalertragsteuerverfahren einbehaltene Kirchensteuer auf die veranlagte Kirchensteuer angerechnet.

**§ 13****Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsgleicher Ehe lebenden Ehegatten**

Ehegatten, die beide der Pommerschen Evangelischen Kirche angehören (konfessionsgleiche Ehe) und zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, werden gemeinsam zur Kirchensteuer herangezogen. Die Kirchensteuer bemisst sich nach der gegen die Ehegatten festgesetzten Einkommensteuer. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung.

**§ 14****Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsverschiedener Ehe lebenden Ehegatten**

- (1) Gehören Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, verschiedenen kirchensteuererhebenden Kirchen oder Religionsgesellschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), bemisst sich die Kirchensteuer in der Form des Zuschlages zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragssteuer)
1. bei der getrennten Veranlagung (§ 26a des Einkommensteuergesetzes) und bei der besonderen Veranlagung (§ 26c des Einkommensteuergesetzes) nach der nach § 12 Abs. 1 ermittelten Steuer jedes Ehegatten,
  2. bei der Zusammenveranlagung (§ 26b des Einkommensteuergesetzes) und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für jeden Ehegatten nach der Hälfte der ermittelten Steuer beider Ehegatten.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 haften die Ehegatten als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

**§ 15****Festsetzung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in glaubensverschiedener Ehe lebenden Ehegatten**

- (1) Leben Ehegatten nicht dauernd getrennt und gehört nur ein Ehegatte der Pommerschen Evangelischen Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), bemisst sich die Kirchensteuer in der Form des Zuschlages zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragssteuer)
1. bei der getrennten Veranlagung (§ 26a des Einkommensteuergesetzes), bei der besonderen Veranlagung (§ 26c des Einkommensteuergesetzes) nach dem Teil der nach § 12 Abs. 1 ermittelten Steuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten,
  2. bei der Zusammenveranlagung (§ 26b des Einkommensteuergesetzes) für den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten nach dem Teil der nach § 12 Abs. 1 ermittelten gemeinsamen Steuer, der auf diesen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuererträge, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) ohne Berücksichtigung der in § 32a Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes genannten besonderen Tarifvorschriften auf die Einkünfte jedes Ehegatten ergeben würde, aufgeteilt wird. § 51a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten anzuwenden. Ist in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapi-

taleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen. Entsprechendes gilt für die Veranlagung nach § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes.

Unberührt bleiben die kirchlichen Bestimmungen über das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

- (2) Im Lohnabzugsverfahren wird die Kirchensteuer für den anderen Ehegatten nur aus der von diesem Ehegatten zu entrichtenden, nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes ermittelten Lohnsteuer erhoben.

**§ 16****Festsetzungszeitraum und Entstehen des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis**

- (1) Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Einkommensteuer (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) und als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört (§ 7 Abs. 1 Nr. 3), festgesetzt wird, entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des Zeitraumes, für den die Veranlagung vorgenommen wird (Veranlagungszeitraum). Für Steuerabzugsbeträge entsteht die Kirchensteuer im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugspflichtigen Einkünfte, für Vorauszahlungen mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind.
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages festgesetzt, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.
- (3) Für die als Zuschlag zur Kapitalertragssteuer erhobene Kirchensteuer sind Absatz 2 Satz 1 und 2 nicht anzuwenden. Kapitalerträge unterliegen insoweit nur dann der Kirchensteuer, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses eine Kirchensteuerpflicht besteht.
- (4) Die Kirchensteuer, die als allgemeines Kirchgeld (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) festgesetzt wird, entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Kirchensteuer festgesetzt wird.

**§ 17****Erhebung und Entrichtung der Kirchensteuer**

- (1) Kirchensteuer, deren Verwaltung gemäß § 11 Abs. 1 den Finanzämtern übertragen worden ist, ist zugleich mit der Einkommensteuer, der Lohnsteuer und der Kapitalertragssteuer zu veranlagern und zu erheben.
- (2) Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen ist im Lohnsteuerabzugsverfahren zu erheben. Arbeitgeber mit lohnsteuerlicher Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern haben die Kirchensteuer von allen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in Mecklenburg-Vorpommern mit dem im Land maßgeblichen Steuersatz im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens einzubehalten und an das für die lohnsteuerliche Betriebsstätte zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die kirchensteuererhebende Pommersche Evangelische Kirche abzuführen.

- (3) Die Kirchensteuer von Arbeitnehmern, die in Mecklenburg-Vorpommern keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist im Lohnabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen, wenn die Arbeitnehmer
1. von einer Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern entlohnt werden und
  2. einer kirchensteuererhebenden evangelischen Kirche angehören, deren Gebiet im Bereich der Bundesrepublik Deutschland liegt.
- (4) Gehören Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerepflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, verschiedenen kirchensteuererhebenden Kirchen oder Religionsgesellschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), ist die Kirchensteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.
- (5) Kirchensteuer der kirchensteuerpflichtigen Bezieher von Kapitalerträgen ist im Kapitalertragssteuerabzugsverfahren zu erheben. Kapitalertragssteuerabzugsverpflichtete haben die Kirchensteuer von Kapitalerträgen nach Maßgabe des vom Kirchensteuerpflichtigen durch schriftlichen Antrag mitgeteilten oder des vom Bundeszentralamt für Steuern elektronisch übermittelten Kirchensteuermerkmals mit dem für die kirchensteuererhebende Pommersche Evangelische Kirche maßgeblichen Hebesatz und den hierfür geltenden landesrechtlichen Bestimmungen einzubehalten, bei dem für die Betriebsstätte zuständige Finanzamt anzumelden und dorthin zur Weiterleitung an die kirchensteuererhebende Kirche abzuführen. Wird die als Zuschlag auf Kapitalerträge zu erhebende Kirchensteuer nicht als Kirchensteuerabzug vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten, erfolgt eine Veranlagung gemäß § 12 Abs. 3.
- (6) Auf die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Kirchenlohnsteuer oder des Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Kirchenkapitalertragssteuer finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Haftung des Abzugsverpflichteten und die Inanspruchnahme des Steuerschuldners für die Lohn- oder Kapitalertragssteuer entsprechende Anwendung.

### § 18

#### Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer (Lohnsteuer)

- (1) In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer gemäß §§ 40, 40a Abs. 1, 2a bis 5 und 40b des Einkommensteuergesetzes kann der Arbeitgeber bei der Erhebung der Kirchensteuer wählen zwischen einem vereinfachten Verfahren und einem Nachweisverfahren (Individualerhebung), in welchem er nachweist, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehören. Macht der Arbeitgeber von der Individualerhebung der Kirchensteuer bei kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern keinen Gebrauch, hat er im vereinfachten Verfahren für sämtliche Arbeitnehmer pauschale Lohnkirchensteuer zu entrichten.
- (2) In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen gemäß § 37b des Einkommensteuergesetzes gilt Absatz 1 entsprechend. Weist der Steuerpflichtige die Nichtzugehörigkeit einzelner Empfänger von Zuwendungen zu einer kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft nach, so stellt die pauschalierte Einkommensteuer insoweit keine Bemessungsgrundlage für die pauschalierte Kirchensteuer dar.

- (3) Im Kirchensteuerbeschluss werden insbesondere der für das vereinfachte Verfahren geltende ermäßigte pauschale Kirchensteuersatz sowie die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer auf die kirchensteuererhebenden Kirchen festgelegt.

### § 19

#### Abweichende Festsetzung, Stundung und Erlass, Aussetzung der Vollziehung, Einschränkung der Vollstreckung

- (1) Wird bei der Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter die Maßstabssteuer ganz oder teilweise abweichend festgesetzt, gestundet oder aus Billigkeitsgründen erlassen, niedergeschlagen oder abweichend festgesetzt oder wird die Vollziehung des Bescheides über die Maßstabssteuer ausgesetzt oder die Vollstreckung beschränkt oder eingestellt, so umfasst die Entscheidung des Finanzamtes ohne besonderen Antrag auch die danach bemessene Kirchensteuer. Entsprechendes gilt, wenn die Festsetzung einer Maßstabssteuer geändert oder berichtigt wird oder eine Maßstabssteuer aus Rechtsgründen zu erstatten ist. Auf das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.
- (2) Das Recht des Konsistoriums, die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen, zu stunden, zu erlassen, niederzuschlagen oder die Vollziehung des Bescheides über die Kirchensteuer auszusetzen, bleibt unberührt.
- (3) Entscheidungen der Kirche über Anträge auf Stundung, Erlass, Niederschlagung oder Aussetzung der Vollziehung von Kirchensteuern in den Fällen des Absatzes 2 binden die Finanzverwaltung sowie die Gemeinden und Landkreise.

### § 20

#### Verfahrensrechtliche Vorschriften

Soweit sich aus Kirchensteuergesetz des Landes, diesem Kirchengesetz oder anderen Bestimmungen nichts anderes ergibt, finden die Abgabenordnung sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften Anwendung. Nicht anzuwenden sind die Vorschriften über die Verzinsung, die Säumniszuschläge sowie die Bestimmungen über das Straf- und Bußgeldverfahren.

### § 21

#### Aufteilung des Kirchensteueraufkommens

- (1) Die von den Finanzämtern festgesetzten und erhobenen Kirchensteuern fließen von der staatlichen Finanzverwaltung unmittelbar der Pommerschen Evangelischen Kirche zu.
- (2) Das Konsistorium ist befugt, Kirchensteuer- und Kirchengrenzgänger-Ausgleichsvereinbarungen sowie Pauschalierungsvereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften abzuschließen und durchzuführen.

#### Sechster Abschnitt:

#### Rechtsbehelfe in Kirchensteuerangelegenheiten

### § 22

#### Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf nach Maßgabe des Siebten Teils der Abgabenordnung der Einspruch zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

des Steuerbescheides bei der im Steuerbescheid angegebenen Stelle einzulegen. Ist die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß § 11 Abs. 1 den Finanzämtern übertragen, so entscheidet das zuständige Finanzamt im Benehmen mit dem Konsistorium über den Einspruch.

- (2) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die Bemessung der Kirchensteuer zugrunde liegenden Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) gestützt werden.
- (3) Ist die Verwaltung der Kirchensteuer nicht auf die Finanzämter übertragen, so entscheidet das Konsistorium über den Einspruch.

### § 23

#### **Klageverfahren, notwendige Beiladung**

- (1) Für Streitigkeiten in Kirchensteuersachen ist der Finanzrechtsweg gegeben. Dies gilt auch, soweit die Kirchensteuern von der Pommerschen Evangelischen Kirche oder ihren Kirchengemeinden selbst verwaltet werden.
- (2) Das Finanzgericht lädt in kirchenrechtlichen Abgabeangelegenheiten diejenige kirchliche Körperschaft, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung als Kirchensteuergläubiger unmittelbar berührt sind, bei.

### § 24

#### **Rechtsbehelfsverfahren gegen das allgemeine Kirchgeld**

Gegen einen Bescheid über das allgemeine Kirchgeld ist der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet das Konsistorium.

#### **Siebter Abschnitt:**

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### § 25

#### **Aus- und Durchführungsbestimmungen**

Die zur Ergänzung und Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlässt die Kirchenleitung durch Verordnung. Durchführungsbestimmungen erlässt das Konsistorium.

### § 26

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Bei der Besteuerung von Kapitalerträgen ist dieses Gesetz erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kirchliche Steuerordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche (Kirchensteuerordnung) vom 28. Juni 2002, (ABl. 2003 S. 7) außer Kraft.

Dr. Rainer Dally  
Präses

#### **1.2.2. Kirchengesetz vom 19. Oktober 2008 über Art und Höhe der Kirchensteuern ab 1.1.2009 (Kirchensteuerbeschluss)**

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode  
Greifswald, 22. Oktober 2008

#### **Beschluss der Landessynode vom 19. Oktober 2008**

#### **Kirchengesetz vom 19. Oktober 2008 über Art und Höhe der Kirchensteuern ab 1.1.2009 (Kirchensteuerbeschluss)**

### § 1

#### **Maßgaben**

In der Pommerschen Evangelischen Kirche wird Kirchensteuer festgesetzt und erhoben nach Maßgabe des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern - Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern - KiStG M-V - sowie nach Maßgabe der Kirchlichen Steuerordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche in den jeweils geltenden Fassungen.

### § 2

#### **Höhe der Kirchensteuer**

- (1) Für Kirchenmitglieder der Pommerschen Evangelischen Kirche beträgt der einheitliche Kirchensteuersatz 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragssteuer). Auf Antrag ist eine Kappung bei 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens möglich. Die Entscheidung über einen Antrag auf Kappung wird durch die Pommersche Ev. Kirche getroffen.
- (2) Der Berechnung der Kirchensteuer ist die nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer zugrunde zu legen.
- (3) Im Fall der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.
- (4) Weist der Arbeitgeber nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer. Die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Pauschalierte Lohnsteuer ist im Verhältnis 90:10 auf die Konfessionen „evangelisch“ und „römisch-katholisch“ aufzuteilen, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

### § 3

#### **Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe**

- (1) Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchensteuerpflichtigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu bemessen, wobei das gemeinsame Einkommen beider Ehegatten als Anhaltspunkt dient. § 51a des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden.
- (2) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)	jährliches besonderes Kirchgeld
	EURO	EURO
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

#### § 4

##### Besondere Bestimmungen

- (1) Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Kirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtige, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Kirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.
- (2) Bei Steuerpflichtigen, die in Mecklenburg-Vorpommern keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist die Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen, wenn die Arbeitnehmer von einer Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern entlohnt werden und einer kirchensteuerhebeberechtigten evangelischen Kirche angehören, deren Gebiet im Bereich der Bundesrepublik Deutschland liegt.

#### § 5

##### Kirchensteuerbeschluss für die im Lande Brandenburg liegenden Gebietsteile der Pommerschen Evangelischen Kirche

Die Pommersche Evangelische Kirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, nach Maßgabe des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes Kirchensteuer in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in der für das Steuerjahr jeweils geltenden Fassung.

#### § 6

##### Dauer der Geltung und Inkrafttreten

- (1) Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für das Jahr 2009 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Dr. Rainer Dally  
Präses

### 1.3. Finanzen

#### 1.3.1. Jahresrechnung 2007 der Pommerschen Evangelischen Kirche

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode  
Greifswald, 22. Oktober 2008

##### Beschluss der Landessynode vom 19. Oktober 2008

Die Jahresrechnung 2007 der Pommerschen Evangelischen Kirche wird abgenommen und dem Wirtschaftler kraft Amtes (§ 10 (1) HHG 2007), dem Wirtschaftler kraft Auftrages (§ 10 (2) HHG 2007) sowie den weiteren an der Ausführung des Haushaltplanes und an der Kassenverwaltung beteiligten Personen wird Entlastung erteilt.

Der Jahresrechnung 2007 der Zentralen Gemeindepfarrbesoldungs- und -versorgungskasse wird abgenommen und dem Wirtschaftler kraft Amtes (§ 10 (1) HHG 2007), dem Wirtschaftler kraft Auftrages (§ 10 (2) HHG 2007) sowie den weiteren an der Ausführung des Haushaltplanes und an der Kassenverwaltung beteiligten Personen wird Entlastung erteilt.

Dr. Rainer Dally  
Präses

#### 1.3.2. Haushaltsgesetz 2009

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode  
Greifswald, 22. Oktober 2008

##### Beschluss der Landessynode vom 19. Oktober 2008

Die Landessynode beschließt auf Grund des Artikels 126 Abs. 3 Ziffer 3. der Kirchenordnung folgendes Haushaltsgesetz 2009:

#### § 1

##### Haushaltsplan

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Pommerschen Evangelischen Kirche für das Rechnungsjahr 2009 wird

in der Einnahme und  
in der Ausgabe auf je 22.649.147,00 €

festgesetzt.

- (2) Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Teil des Haushaltplanes.

#### § 2

##### Deckungsfähigkeit

- (1) Personalausgaben sind innerhalb eines Aufgabenbereiches („Gliederungsnummer“) gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Sachausgaben sind innerhalb eines Aufgabenbereiches („Gliederungsnummer“) gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Übertragungen von nicht ausgegebenen Mitteln in das Folgejahr sind auf begründeten Antrag, über den die Wirtschaftlerin oder der Wirtschaftler kraft Amtes (§ 10 Abs. 1) entscheidet, möglich.



- (4) Ausgaben aus Kollektenmitteln, Opfern und Spenden erfolgen nur zur Deckung von Kosten, die der Zweckbestimmung entsprechen.

### § 3

#### Kirchensteuern

- (1) Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Finanzgesetz erhält die Pommersche Evangelische Kirche zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Anteil von 30 % der Kirchensteuereinnahmen vom Einkommen (landeskirchliche Umlage).
- (2) Von der landeskirchlichen Umlage aus Abs. 1 wird der im Haushaltsplan geplante Verwaltungskostenbeitrag nach § 6 abgezogen.
- (3) Kirchensteuerermehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsansatz (exklusive Clearing-Vorauszahlungen) werden zu 70 % der Rücklagenposition „Kirchensteuerermehreinnahmen Kirchengemeinden“ sowie zu 30 % der Rücklagenposition „Kirchensteuerermehreinnahmen Landeskirche“ zugewiesen.

### § 4

#### EKD-Finanzausgleichsmittel

- (1) Den Kirchengemeinden werden 50,9 % der EKD-Finanzausgleichsmittel zugewiesen.
- (2) Diese Zuweisung erfolgt nach folgenden Kriterien:
  1. Jedem Pfarrsprengel wird auf der Grundlage der geltenden Pfarrstellenplanung ein Betrag in Höhe von 6.500 Euro für eine volle Pfarrstelle zugewiesen. Bei einer Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstumfang wird der vorgenannte Betrag anteilig ermittelt.
  2. Darüber hinaus wird jedem Pfarrsprengel ein Betrag in Höhe von 11,00 Euro pro Gemeindeglied (Stand: 30.06.2008) zugewiesen. Auf den Zuweisungsbetrag sind Vermögenserträge von Kirchengemeinden, die in dem Pfarrsprengel zusammen geschlossen sind, anzurechnen. Vermögenserträge in diesem Sinne sind
    - Landeinnahmen lt. Haushaltsplanung 2005, die nicht für die Pfarrbesoldung und -versorgung zu verwenden sind, abzüglich der mit den Einnahmen im direkten Zusammenhang stehenden Ausgaben (z. B. für Grundstücksverwaltung, Abgaben an den Wasser- und Bodenverband),
    - 50 % der im Verhältnis zur Haushaltsplanung 2005 gestiegenen Erträge im Bereich der Landeinnahmen.
    - 50 % der Einnahmen aus Liegenschaften mit Ausnahme der Erträge aus der Dienstwohnungsvergütung sowie
    - Zinserträge.
 Von diesen Erträgen sind abzusetzen
    - ein Freibetrag in Höhe von 5.000 Euro pro voller Pfarrstelle im Sinne von Abs. 2 Ziff. 1,
    - Zinsbelastungen der Kirchengemeinde, die vor dem 01.10.2005 entstanden sind
    - Tilgungsleistungen für Kredite, die für die Finanzierung von Kirchenbauvorhaben aufgenommen wurden,
    - 50 % der Personalkosten für vor dem 01.10.2005 vorhandene Stellen im kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Bereich.
  3. Die restlichen für die Kirchengemeinden vorgesehenen EKD-Finanzausgleichsmittel werden den Kirchenkreisen zugewiesen, um rechtlichen Verpflichtungen der Kirchenkreise nach zu kommen, Härtefällen in den Kirchengemeinden abhelfen

zu können und einen sinnvollen Personaleinsatz zu ermöglichen.

### § 5

#### Pfarrbesoldung und -versorgung

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Zentralen Gemeindepfarrbesoldungs- und -versorgungskasse für das Rechnungsjahr 2009 wird
 

in der Einnahme und	
in der Ausgabe auf je	12.174.670,00 €

 festgesetzt.
- (2) Nach §§ 12 und 13 Finanzgesetz haben die Kirchengemeinden als Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag einen Betrag in Höhe von 2.375,00 Euro pro Monat für jede für sie zuständige besetzte Pfarrstelle an die zentrale Gemeindepfarrbesoldungs- und -versorgungskasse abzuführen.
- (3) Der in § 5 Abs. 1 genannte Betrag gilt für uneingeschränkte Dienstverhältnisse. Im Fall von Dienstverhältnissen, die nach § 67 Pfarrdienstgesetz in Pfarrstellen im eingeschränkten Dienst begründet sind, entspricht der Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrag dem prozentualen Umfang der Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst.

### § 6

#### Verwaltungskostenbeitrag

Auf der Grundlage von § 14 des Finanzgesetzes wird für die Ausgaben der Grundstücksabteilung im Konsistorium ein Betrag in Höhe von 9,26 % der geplanten Pfarrland- und Kirchenlandeinnahmen 2009 von den jeweiligen Empfängern als Verwaltungskostenbeitrag erhoben.

### § 7

#### Sonderfonds

Die Kirchengemeinden führen an den Sonderfonds der Landeskirche nach § 3 Abs. 2 des Finanzgesetzes als Umlage 1,5 % von den Kirchensteuereinnahmen vom Einkommen ab.

### § 8

#### Aufheben des Sperrvermerkes

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss den unter der Gliederungsnummer 8500.00 („Kirchliche Stiftungen“) angebrachten Sperrvermerk aufzuheben.

### § 9

#### Gemeindekirchgeld

Nach § 15 Abs. 1 Finanzgesetz erbitten die Kirchengemeinden von allen Gemeindegliedern, die am 1. Januar 2009 das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Gemeindekirchgeld als Gemeindebeitrag. Die Landessynode empfiehlt für diesen Gemeindebeitrag 2009 die Höhe von 1,- Euro pro Monat Mindestbeitrag für volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Sozialhilfe- und Arbeitslosengeldempfänger sowie 5,- Euro pro Monat für alle übrigen Gemeindeglieder (einschließlich Rentner).

## § 10

### Wirtschaftler

- (1) Für die Ausführung des Haushaltsplans und die Kassenverwaltung, insbesondere für die Erhebung aller erzielbaren Einnahmen, die Leistung der Ausgaben und die Einhaltung der Verpflichtungsermächtigungen (Wirtschaftlerbefugnis), ist die Finanzdezernentin oder der Finanzdezernent des Konsistoriums der Pommerschen Evangelischen Kirche verantwortlich (Wirtschaftler kraft Amtes).
- (2) Die Finanzdezernentin oder der Finanzdezernent kann die Wirtschaftlerbefugnis ganz oder teilweise an die Leiterin oder den Leiter der Finanzabteilung des Konsistoriums übertragen (Wirtschaftler kraft Auftrags).
- (3) Die Finanzdezernentin oder der Finanzdezernent kann Vertretungsregelungen für die Wirtschaftlerbefugnis vorsehen.

## § 11

### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Eventuell zur Durchführung erforderliche Verwaltungsbestimmungen erlässt das Konsistorium.

Dr. Rainer Dally  
Präses

### 1.3.3. Anlagekonzept und -restriktionen

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode  
Greifswald, 22. Oktober 2008

#### Beschluss der Landessynode vom 19. Oktober 2008

Die Synode begrüßt die beschlossene Überarbeitung des Anlagekonzeptes sowie der Anlagerestriktionen. Es muss dabei angemessen zwischen „Sicherheit der Anlage“ und „Ertrag“ abgewogen werden. Die überarbeiteten Fassungen werden vor Beschlussfassung den kreiskirchlichen Finanzausschüssen zur Beratung und Stellungnahme gegeben.

Dr. Rainer Dally  
Präses

### 1.4. Berichte

#### 1.4.1. Bericht des Bischofs

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode  
Greifswald, 22. Oktober 2008

#### Beschluss der Landessynode vom 19. Oktober 2008

Die Synode nimmt den Bericht des Bischofs mit Dank zur Kenntnis. Sie würdigt die Aktualität der angesprochenen Fragen, deren Komplexität deutlich geworden ist.

Die Ausführungen gerade zur gegenwärtigen Finanzkrise haben gezeigt, dass einfache Antworten hierauf oft nicht möglich sind. Hervorzuheben ist, dass ethische Maßstäbe für das gesamte wirtschaftliche Handeln gelten sollen. Davon soll auch das finanzielle Handeln der Kirchen und jedes Einzelnen bestimmt sein.

Die Synode ist dankbar für die Aktivitäten zum „Bughagenjahr“ und dankt in diesem Zusammenhang der Landesregierung für die großzügige Unterstützung.

Die Synode unterstützt den Hinweis auf die Dringlichkeit eines missionarischen Aufbruchs in der Region und hebt dabei hervor, dass die vielfältigen Aktivitäten und Erfahrungen der Gemeinden und der übergemeindlichen Dienste dafür unverzichtbar sind.

Die Synode empfiehlt, den 9. November in diesem Jahr als Tag der Erinnerung und Umkehr im Gedenken an die Reichspogromnacht 1938 zu begehen und bittet die Gemeinden, die Gottesdienste an diesem Tag entsprechend zu gestalten.

Die Synode erklärt:

Am 9. November vor siebzig Jahren brannten in Deutschland die Synagogen. Auch in Pommern wurden Juden verhaftet und gequält, Gotteshäuser und Friedhöfe verbrannt und geschändet. Die Entrechtung und Entwürdigung von Juden durch die nationalsozialistische Politik erreichte einen Höhepunkt. Das Geschehen der Reichspogromnacht leitete den Beginn des Völkermordes an den Juden ein. Wenige Jahre später, im Februar 1940 begann in Pommern als erster Provinz des Deutschen Reiches die Deportation der Juden in die Vernichtungslager. Nur ganz Wenige haben überlebt. Die Erinnerung an das damalige Geschehen erfüllt uns mit Scham und Fassungslosigkeit. Auch unsere Kirche und viele Christen haben damals Schuld auf sich geladen, durch Wegschauen oder verblendetes Mittun. Dietrich Bonhoeffers frühe Warnung vor dem antisemitischen Ungeist und seinen Folgen hatte kaum Gehör gefunden. Nur Wenige haben den Bedrängten geholfen.

Die Synode ruft die Gemeinden der pommerschen Kirche auf, in diesem Jahr am 9. November in Gottesdiensten, Andachten und Gedenkveranstaltungen die Erinnerung an das damalige Geschehen wachzuhalten. Namen jüdischer Mitbürgerinnen und Mitbürger sollen der Vergessenheit entrissen werden. Die Verirrung, die in einem Glaubenszeugnis liegt, das die Bundestreue Gottes zu seinem Volk Israel infrage stellt, soll benannt und überwunden werden. Zeugnis und Dienst unserer Kirche soll unmissverständlich dafür einstehen, dass neu aufkeimender Judenfeindschaft Widerstand entgegengesetzt wird. Wir dürfen Gott um Vergebung bitten und setzen uns dafür ein, dass das Vertrauen zwischen Juden und Christen weiter wächst.

Dr. Rainer Dally  
Präses

#### 1.4.2. diverse Berichte

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode  
Greifswald, 22. Oktober 2008

#### Beschluss der Landessynode vom 19. Oktober 2008

Die Synode dankt für die Berichte der Kirchenleitung, der Bischofskanzlei und des Konsistoriums, des Diakonischen Werkes, der Diakonischen Konferenz und über die UEK-Vollkonferenz.

Dr. Rainer Dally  
Präses

## 1.5. Sonstiges

### 1.5.1. Nordkirche

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode  
Greifswald, 22. Oktober 2008

#### Beschluss der Landessynode vom 19. Oktober 2008

Die Synode dankt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche für den vertrauensvollen und konstruktiven Verhandlungsprozess. In den Arbeitsgruppen, der Steuerungsgruppe und in den gemeinsamen Sitzungen der Kirchenleitungen gilt das Prinzip der Parität. In wesentlichen Punkten, wie den Standortfragen der Verwaltung und der geistlichen Leitung, der föderalen Grundstruktur der Kirche, der Entwicklung eines Verwaltungs- und Finanzsystems und der Mitgliedschaft der neuen Kirche in konfessionellen Zusammenschlüssen, wurden gemeinsam tragfähige Ergebnisse entwickelt.

Dem Vertragsentwurf kann grundsätzlich zugestimmt werden.

Die Synode bittet die Kirchenleitung in den weiteren Verhandlungsprozess einzubringen,

1. dass in der Präambel eine Formulierung gefunden wird, die die Bindungswirkung der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 angemessen zum Ausdruck bringt.
2. dass geklärt wird, welche lutherischen Bekenntnisschriften in einer Nordkirche gelten sollen.
3. dass die besondere Aufgabe geistlicher Leitung durch das Pfarramt in den Grundsätzen der Verfassung beschrieben wird (in II.2.).
4. dass für eine stärkere theologische Fundierung und Gestaltung des Verfassungsprozesses Sorge getragen wird. Dazu soll auch ein im Bereich der Verfassungsgebung wissenschaftlich ausgewiesener externer Theologe an den Beratungen der UG Verfassung beteiligt werden.
5. dass in die zukünftige Synode der gemeinsamen Nordkirche die Teilhabe von Jugendlichen gegenüber dem jetzigen Entwurf deutlich gestärkt wird. Dabei ist auch die Möglichkeit einer Stimmberechtigung zu prüfen.
6. dass die Mitgliedschaft in den regionalen Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen in den Grundsätzen unter I.4. aufgenommen wird; vorgeschlagen wird eine Aufnahme unter I.4.3. als lit. c) „[wird] die Mitgliedschaft in den regionalen Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen fortsetzen.“ Damit würde I.4.3. wie folgt lauten:  
„Die gemeinsame Kirche wird  
a) die zwischenkirchlichen und ökumenischen Partnerschaften weiterführen,  
b) die Errichtung eines gemeinsamen Missionswerkes anstreben und  
c) die Mitgliedschaft in den regionalen Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen fortsetzen.“
7. dass die Arbeitsrechtsetzung in der gemeinsamen Kirche nach dem „Dritten Weg“ erfolgt, zumindest aber der „Dritte Weg“ für den Sprengel Mecklenburg und Pommern ermöglicht wird.

Dr. Rainer Dally  
Präses

### 1.5.2. Schulgesetz

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode  
Greifswald, 22. Oktober 2008

#### Beschluss der Landessynode vom 19. Oktober 2008

In Aufnahme des Bischofsberichtes hat sich die Synode mit den anstehenden Veränderungen des Schulgesetzes beschäftigt. Die Synode erwartet eine Bildungspolitik, die Chancengleichheit für alle Schülerinnen und Schüler in Mecklenburg Vorpommern gewährleistet. Für die evangelischen Schulen ist es hierbei ein besonderes Anliegen, Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf nicht auszuschließen, sondern in den normalen Schulablauf zu integrieren.

Die Synode bittet den Landtag und die Landesregierung, bei der Neuregelung der Finanzierung der schulischen Bildung darauf zu achten, dass freie Schulen nicht benachteiligt werden. Dies gilt auch für die Schülerbeförderung. Sie erwartet Klarheit bei der schülerbezogenen Kostenberechnung. Die Synode fordert, dass bei der Umstrukturierung des Finanzierungssystems kleine Schulen in strukturschwachen ländlichen Räumen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. Sie unterstreicht, dass zu guter schulischer Bildung nach wie vor der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach gehört.

Die Synode beauftragt den Bildungsausschuss, nach Modellen zu suchen, wie die Pommersche Evangelische Kirche ihre Mitverantwortung für die Schulen in kirchlicher Trägerschaft verstärken kann.

Dr. Rainer Dally  
Präses

### 1.5.3. Haus landeskirchlicher Dienste

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode  
Greifswald, 22. Oktober 2008

#### Beschluss der Landessynode vom 19. Oktober 2008

In Aufnahme des Berichtes des Amtes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nimmt die Synode zur Kenntnis, dass die Arbeitsbedingungen im Haus landeskirchlicher Dienste verbessert werden müssen. Dies gilt sowohl für den baulichen Zustand als auch für die personelle Ausstattung im Bereich der Sachbearbeitung. Die Synode bittet das Konsistorium, eine entsprechende Konzeption für das Haus landeskirchlicher Dienste zu entwickeln und auf der nächsten Tagung der Synode Bericht zu erstatten.

Dr. Rainer Dally  
Präses

### 1.5.4. Jahr der Taufe

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode  
Greifswald, 22. Oktober 2008

### Beschluss der Landessynode vom 19. Oktober 2008

Die Synode erklärt das Jahr 2009 zum „Jahr der Taufe“ mit Beginn am Sonntag „Quasimodogeniti“.

Die Synode erwartet für die Frühjahrstagung 2009 eine detaillierte Beschreibung der geplanten Projektstelle und entscheidet dann.

Dr. Rainer Dally  
Präses

#### 1.5.5. Themensynoden

Pommersche Evangelische Kirche  
Präses der Landessynode  
Greifswald, 22. Oktober 2008

### Beschluss der Landessynode vom 19. Oktober 2008

Kirchenleitung und Präsidium werden beauftragt, für kommende Themensynoden eine Themenabfolge der Synode vorzuschlagen und dabei vorhandene Vorschläge aufzunehmen (Kinder-, Jugend- und Familienarbeit; Barmer Theologische Erklärung; Diakonie; Kirchenmusik usw.).

Dr. Rainer Dally  
Präses

#### Nr. 2) Kollektenplan für das Kalenderjahr 2009

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
II/4 406-3 - \*/08

Nachstehender Kollektenplan für das Jahr 2009, einschließlich der vermerkten Opfersonntage, wurde in der Sitzung der Kirchenleitung am 01.10.2008 beschlossen.

Hinsichtlich der Kollekte für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise wird auf die Kirchenordnung Artikel 62, 3 bzw. Artikel 102, 5 verwiesen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der landeskirchlich ausgeschriebene Kollektenzweck in Verbindung mit den dazugehörigen vom Konsistorium herausgegebenen Kollekten-Abkündigungsempfehlungen unbedingt einzuhalten und für die jeweilige Ortsgemeinde verständlich darzulegen ist.

Wo eine zweite Kollekte für die Kirchengemeinde eingeführt worden ist, darf dieses nicht zu Lasten der landeskirchlich ausgeschriebenen Kollekte erfolgen. Die landeskirchliche Kollekte hat in der Regel ihren Platz nach der Predigt.

Die für die Landeskirche ausgeschriebenen Kollekten und die Erträge der Opfersonntage sind für jeden Kalendermonat gesammelt und unter Angabe der Zweckbestimmung bis zum **10. des folgenden Monats** an den Kirchenkreis abzuführen. Der Kirchenkreis leitet den Gesamtertrag bis zum **25. des Monats** an die Landeskirche weiter. Die Dezemberkollekten sind mit Rücksicht auf den Jahresabschluss umgehend abzuführen. (Hierzu wird auf die Ausführungen im § 65 (6) der Verwaltungsordnung verwiesen.)

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Dr. Hans-Jürgen Abromeit  
Bischof

### Kollektenplan für das Kalenderjahr 2009

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung
1.	Neujahr 1. Januar 2009	Für Ökumene- und Auslandsarbeit der EKD
2.	2. Sonntag nach Weihnachten 4. Januar 2009	Für Schulgründungen
3.	Epiphantias 6. Januar 2009	Für die Kollektengemeinschaft der UEK
4.	1. Sonntag nach Epiphantias 11. Januar 2009	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden
5.	2. Sonntag nach Epiphantias 18. Januar 2009	Für Kindergärten
6.	3. Sonntag nach Epiphantias 25. Januar 2009	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise
7.	letzter Sonntag n. Epiphantias 1. Februar 2009	Für die Gefährdetenarbeit
8.	Sonntag Septuagesimä 8. Februar 2009	Für die Arbeit mit Migrantinnen und Migranten beim Jugendmigrationsdienst
9.	Sonntag Sexagesimä 15. Februar 2009	Für das Frauenwerk
10.	Sonntag Estomihi 22. Februar 2009	Für eigene Aufgaben der OS Kirchengemeinden
11.	Sonntag Invocavit 1. März 2009	Für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“
12.	Sonntag Reminiscere 8. März 2009	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise
13.	Sonntag Okuli 15. März 2009	Für die Behindertenarbeit (Gemeindeprojekte)
14.	Sonntag Lätare 22. März 2009	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
15.	Sonntag Judika 29. März 2009	Für die Suchtarbeit
16.	Sonntag Palmarum 5. April 2009	Für die Kinder- und Jugendarbeit
17.	Gründonnerstag 9. April 2009	Für den Nahen Osten, im Zusammenhang mit weiteren Sammlungen für den Nahen Osten
18.	Karfreitag 10. April 2009	Für das Bibelzentrum Barth

<b>Lfd. Zeitpunkt der Sammlung Nr.</b>	<b>Zweck der Sammlung</b>	<b>Lfd. Zeitpunkt der Sammlung Nr.</b>	<b>Zweck der Sammlung</b>
19. Ostersonntag 12. April 2009	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	38. 8. Sonntag nach Trinitatis 2. August 2009	Für das Frauenwerk
20. Ostermontag 13. April 2009	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	39. 9. Sonntag nach Trinitatis 9. August 2009	Für die Deutsche Bibelgesellschaft EKD-Kollekte
21. Sonntag 19. April 2009	Für das Seminar für Quasimodogeniti Kirchlichen Dienst	40. 10. Sonntag nach Trinitatis 16. August 2009	Für konfessionskundliche Arbeit einschl. Kirche und Judentum
22. Sonntag Misericordias Domini 26. April 2009	Für die Kollektengemeinschaft der UEK	41. 11. Sonntag nach Trinitatis 23. August 2009	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise
23. Sonntag Jubilate 3. Mai 2009	Für die ökumenische Arbeit	42. 12. Sonntag nach Trinitatis 30. August 2009	Für ehrenamtliche Tätigkeit in sozialdiakonischen Projekten
24. Sonntag Kantate 10. Mai 2009	Für die kirchenmusikalische Arbeit	43. 13. Sonntag nach Trinitatis 6. September 2009	Für das Seminar für kirchlichen Dienst
25. Sonntag Rogate 17. Mai 2009	Für die Schulstiftung M-V	44. 14. Sonntag nach Trinitatis 13. September 2009	Für Kinder- und Jugendarbeit
26. Himmelfahrt 21. Mai 2009	Für die Ausbildung im Vikariat	45. 15. Sonntag nach Trinitatis 20. September 2009	Für die Beratungsstellen
27. Sonntag Exaudi 24. Mai 2009	Für die Altenarbeit	46. 16. Sonntag nach Trinitatis 27. September 2009	Für eigene Aufgaben der OS Kirchengemeinden
28. Pfingstsonntag 31. Mai 2009	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden mit Schwerpunkt Konfirmandenarbeit	47. Erntedank 4. Oktober 2009	Für die Kindergärten
29. Pfingstmontag 1. Juni 2009	Für die Kirchentagsarbeit	48. 18. Sonntag nach Trinitatis 11. Oktober 2009	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise
30. Trinitatissonntag 7. Juni 2009	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	49. 19. Sonntag nach Trinitatis 18. Oktober 2009	Für die Kollektengemeinschaft der UEK
31. 1. Sonntag nach Trinitatis 14. Juni 2009	Für eigene Aufgaben OS der Kirchengemeinden	50. 20. Sonntag nach Trinitatis 25. Oktober 2009	Für die Ausbildung im Vikariat
32. 2. Sonntag nach Trinitatis 21. Juni 2009	Für die Kinder- und Jugendarbeit	51. Reformationsfest 31. Oktober 2009	Für die ökumenische Arbeit
33. 3. Sonntag nach Trinitatis 28. Juni 2009	Für das Diakonische Werk der EKD	52. 21. Sonntag nach Trinitatis 1. November 2009	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden
34. 4. Sonntag nach Trinitatis 5. Juli 2009	Für die Kollektengemeinschaft der UEK	53. Dritttletzter Sonntag im 8. November 2009	Für die Martinschule Kirchenjahr
35. 5. Sonntag nach Trinitatis 12. Juli 2009	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	54. Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres Volkstrauertag 15. November 2009	Für die Kriegsgräberfürsorge
36. 6. Sonntag nach Trinitatis 19. Juli 2009	Für das Kloster Verchen	55. Buß- und Betttag 18. November 2009	Für den Lutherischen Weltdienst
37. 7. Sonntag nach Trinitatis 26. Juli 2009	Für die ökumenische Arbeit	56. Letzter Sonntag des Kirchenjahres Ewigkeitssonntag 22. November 2009	Für die Hospizarbeit

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung
57.	1. Advent 29. November 2009	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise
58.	2. Advent 6. Dezember 2009	Für eigene Aufgaben der OS Kirchengemeinden
59.	3. Advent 13. Dezember 2009	Für die Telefonseelsorge
60.	4. Advent 20. Dezember 2009	Für die Medienarbeit
61.	Heilig Abend 24. Dezember 2009	Brot für die Welt
62.	1. Weihnachtsfeiertag 25. Dezember 2009	Für das Gustav-Adolf-Werk
63.	2. Weihnachtsfeiertag 26. Dezember 2009	Für das Freiwillige Soziale Jahr
64.	1. Sonntag n. Weihnachten 27. Dezember 2009	Für die Züllchower-Züssower Diakonen- und Diakonnengemeinschaft
65.	Silvester 31. Dezember 2009	Für das Bibelzentrum Barth

#### 4 Opfersonntage für „Jahr zur Taufe“

### Nr. 3) Haushaltsplanverfügung 2009

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
II/4 495 - \*/08

Nachstehend wird die Haushaltsplanverfügung für das Jahr 2009 veröffentlicht.

gez. Loeper  
Konsistorialpräsident

### Haushaltsplanverfügung 2009

#### Inhalt

1. Kirchensteuer
  - a) Kirchensteueraufkommen
  - b) Clearing-Mittel
  - c) Zuweisungssumme
2. EKD-Finanzausgleichsmittel
3. Besoldung und Vergütung
4. Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag
5. Umlage Grundstücksverwaltung
6. Gemeindegeld
7. Kollekten / Opfersonntage
8. Straßensammlungen
9. 2%-Appell
10. Schuldendienst für Pfarrhaussanierungsprogramme I und II

11. Prinzip „Baustopp“
12. Bau-Staatsleistungen (Patronatsmittel)
13. Umlage Versicherungskosten

#### 1. Kirchensteuer

##### a) Kirchensteueraufkommen

Die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens im laufenden Jahr ist gegenüber 2007, als das Aufkommen ca. 6.238.000 € betrug, bislang positiv. So hat die PEK bis Oktober dieses Jahres im Vergleich zum Stand des Vorjahres rund 7 % mehr an Kirchenlohnsteuern vereinnahmt. Bei der Haushaltsplanung 2009 sind wir von einer fortführend positiven Tendenz ausgegangen und haben mit einem Soll-Ansatz von 6.000.000 € den Planansatz gegenüber 2008 um stattliche 750.000 € erhöht.

Allerdings gingen die Wirtschaftsexperten zu dem Zeitpunkt, in dem der Haushaltsplan aufgestellt worden ist, auch noch von einem Wirtschaftswachstum in 2009 in Höhe von ca. 1,5 % aus. Die aktuelle Finanzmarktkrise hat dazu geführt, dass diese Erwartungen deutlich nach unten korrigiert worden sind und man nunmehr von einem Nullwachstum, eventuell sogar einem leichten Negativwachstum, ausgeht. Dies wird dann auch unmittelbare Auswirkungen auf die Höhe der Kirchensteuer haben, sei es, dass weniger Menschen einen Arbeitsplatz haben, oder dass Selbständige weniger Einnahmen erzielen.

Wir haben natürlich beim Planansatz von 6.000.000 € einen gewissen Risikopuffer eingebaut; dies wird bei einem Vergleich mit dem tatsächlichen Aufkommen 2007 deutlich. Wir können aber nicht mit Sicherheit sagen, ob dieser Puffer ausreichen wird, und haben den Ständigen Finanzausschuss sowie die Landessynode hierüber in Kenntnis gesetzt. Es wurde vereinbart, dass eine bestehende, aus Kirchensteuermehreinnahmen gebildete Rücklagenposition hier als Auffangnetz dienen soll, so dass die geplante Summe auch wirklich in die Verteilung kommt.

##### b) Clearing-Mittel

Was ist eigentlich Clearing? Clearing bedeutet per Definition, dass Forderungen und Verbindlichkeiten gegenseitig aufgerechnet werden, um zu einem periodischen, planmäßigen Ausgleich zu gelangen. Im Ergebnis werden nur die sich zugunsten bzw. zulasten ergebenden Salden gutgeschrieben bzw. belastet. Im Bereich der Kirchensteuer erfolgt dies z. B. für Steuerpflichtige, bei denen die Kirchensteuer durch den Arbeitgeber an ein anderes Finanzamt als das Wohnsitzfinanzamt des Steuerpflichtigen abgeführt wird. Da für die Kirchensteuer aber, analog zur Einkommensteuer, das Wohnsitzprinzip gilt, muss eine Weiterleitung erfolgen. Die entsprechenden Be- und Verrechnungen nimmt das Kirchenamt der EKD vor. Da für die jeweiligen Landeskirchen aufgrund von Erfahrungswerten absehbar ist, ob und wenn ja, in welchem ungefähren Umfang aus diesem Clearing-Verfahren eine Zahlung erfolgt, werden entsprechend Vorauszahlungen geleistet. Nach der endgültigen Abrechnung (sog. Spitzabrechnung), die erst einige Jahre später erfolgt, kommt es dann zu einer Nach- oder Rückzahlung in Bezug auf die bereits erhaltenen Beträge.

Während im Bereich der PEK bis einschließlich Haushaltsjahr 2005 die Clearing-Vorauszahlungen landeskirchlicherseits aufgeteilt worden sind in einen voraussichtlich dauerhaft zu behaltenden Betrag, der in die Verteilung gelangte, und einen eventuell zurückzuführenden Betrag, der der Rücklage zugeführt worden ist, wurde dieses Verfahren, analog zu der Verfahrensweise in

den benachbarten Landeskirchen, verändert: Der gesamte Clearing-Vorauszahlungsbetrag wurde der Rücklage zugeführt mit dem Ziel, die Verteilung der Mittel dann vorzunehmen, wenn die Spitzabrechnung der EKD vorliegt und damit feststeht, wie viel von den Geldern uns wirklich zustehen. Teilweise kompensiert wurde die – verglichen mit dem Verfahren bis zum Haushaltsjahr 2005 – geringere Verteilsumme durch eine Erhöhung der Planansätze bei dem laufenden Kirchensteueraufkommen.

Im Haushaltsjahr 2009 kann nun erstmals planmäßig eine Verteilung der seinerzeit in die Rücklage gebuchten Clearing-Vorauszahlung eines Jahres erfolgen. Hierfür wurde ein Haushaltssoll in Höhe von 1.000.000 € eingestellt.

#### c) Zuweisungssumme

Die Ausführungen bei a) und b) führen dazu, dass mit einem Betrag in Höhe von 7.000.000 € insgesamt 1.750.000 € mehr als noch in 2008 für die Verteilung zur Verfügung stehen.

Von diesen 7.000.000 € entfallen auf die Verteilung an die Kirchengemeinden 5.027.674 € (Vorjahr: 3.779.934 €).

Diese Summe wird wie folgt weitergeleitet:

Kirchenkirchen in den Kirchenkreisen	Gemeindeglieder- zahlen per 30.6.08	Zuweisungen für 2009
Stralsund	25.939 = 26,14 %	1.314.234 €
Greifswald	35.719 = 36,00 %	1.809.963 €
Demmin	20.554 = 20,72 %	1.041.734 €
Pasewalk	17.000 = 17,14 %	861.743 €
gesamt	99.212 = 100,00 %	5.027.674 €

**Wir machen an dieser Stelle in aller Deutlichkeit darauf aufmerksam, dass wir mit dieser Zuweisungssumme den Zenit als erreicht ansehen. Für die folgenden Jahre gehen wir von einer eher negativ geprägten Seitwärtsbewegung bei der Kirchensteuerverteilsomme aus, und dies bei steigenden Personal- und Sachkosten. Wir raten daher dringend dazu, die im Vergleich zu den Vorjahren deutlich höhere Verteilsumme (pro Gemeindeglied ca. 12,50 € mehr) dafür zu nutzen, kirchengemeindliche Haushalte zukunftsfähig zu gestalten. Dies kann insbesondere durch folgende Maßnahmen geschehen:**

- **Abbau von Schulden**
- **Investitionen, die helfen, zukünftige Haushalte zu entlasten**
- **Bildung von Rücklagen**

**Für diesbezügliche Beratungen steht das Konsistorium gerne zur Verfügung.**

## 2. EKD-Finanzausgleichsmittel

Das Aufkommen der PEK an den Mitteln aus dem EKD-Finanzausgleich sinkt, bezogen auf das Gesamtvolumen der zur Verfügung stehenden Gelder, nach wie vor jährlich um 5 %. Dies bedeutet, dass die PEK in diesem Bereich, verglichen mit den Zahlen für 2008, in 2009 ca. 210.000 € (also rd. 2 € pro Gemeindeglied) weniger erhalten wird. Wie bereits in den Vorjahren werden die Mittel im Rahmen eines landeskirchlichen Finanzausgleiches verteilt. Dabei musste bei den Berechnungsgrößen aufgrund der geringeren Mittel der Sockelbetrag pro voller Pfarrstelle um 500 € und die Zuweisung pro Gemeindeglied um 0,50 € gesenkt werden.

Die konkreten Werte für die einzelnen Kirchenkirchen werden in einem separaten Schreiben mitgeteilt, versehen mit der Bitte, entsprechende Korrekturen innerhalb der gesetzten Frist der Finanzabteilung zu melden.

## 3. Besoldung und Vergütung

### a) Besoldung

Der Bemessungssatz für die Pfarr- und Kirchenbeamtenbesoldung steht seit dem 1. Januar 2008 bei 87 % der Besoldung nach Besoldungsordnung (West). Eine Anhebung zum 1. Januar 2009 wird es beim Bemessungssatz nicht geben.

Die lineare Anhebung zum 1. Juli 2008 erfolgte um einen Sockelbetrag von 50 € und einer Anhebung von 3,1 %, zum 1. Januar 2009 erfolgt eine lineare Anhebung um weitere 2,8 %. Urlaubs- und Weihnachtsgeld wird auch 2009 nicht gezahlt werden.

### b) Vergütung

Mit dem Beschluss 89/08 der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. September 2008 zur linearen Entgeltanhebung sind folgende Anhebungen der Vergütungen der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter beschlossen worden:

Die Tabellenentgelte werden ab dem 1. April 2009 einmalig um 50 € und anschließend linear um 3,0 % und ab 1. April 2010 linear um weitere 2,8 % erhöht. Die Tabellenentgelte werden jeweils auf 5 € aufgerundet. Für die Planung bedeutet dies eine Steigerung von ca. 3,3 %.

## 4. Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag

Der Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag bleibt gegenüber 2007 und 2008 konstant und beträgt somit nach wie vor **2.375 € pro Monat** für eine volle Pfarrstelle. Im Fall von Dienstverhältnissen, die nach § 67 Pfarrdienstgesetz in Pfarrstellen im eingeschränkten Dienst begründet sind, entspricht der Pfarrbesoldungspflichtbeitrag dem prozentualen Umfang der Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst.

Damit bewegen wir uns nach wie vor innerhalb des anvisierten Zieles der Leitungsgremien, den Beitrag bis zum Jahr 2010 konstant zu halten, um den Kirchengemeinden eine gewisse Planungssicherheit zu geben. Dies wird jedoch nur aufgrund einer im Haushaltsplan eingestellten Rücklagenentnahme möglich. Für 2010 sehen wir für die Zentrale Gemeindepfarrbesoldungs- und -versorgungskasse eine Entlastung dadurch kommen, dass für den seinerzeit aufgenommenen Versorgungskredit die letzten Raten in 2009 zu bedienen sein werden, diese Belastung somit ab 2010 entfällt. Mittelfristig muss dann aber aufgrund von Besoldungs- und -versorgungserhöhungen wieder mit einem steigenden Pflichtbeitrag gerechnet werden.

## 5. Umlage Grundstücksverwaltung

Auf der Grundlage von § 14 des Finanzgesetzes wird für die Aufgaben der Grundstücksabteilung im Konsistorium ein Betrag in Höhe von 9,26% (Vorjahr: 8,57%) der geplanten Pfarrland- und Kirchenlandeinnahmen 2009 als Verwaltungskostenbeitrag erhoben (§ 6 Haushaltsgesetz 2009). Der Grund für die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr liegt darin, dass eine Sachbearbeitungsstelle für die Grundstücksabteilung neu geschaffen worden ist. Dies wiederum ist das Ergebnis einer Organisationsberatung, welche im Bereich des Konsistoriums stattgefunden hat und u. a. zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Grundstücksabteilung personell deutlich unterbesetzt ist.

## 6. Gemeindegeld

Zum Gemeindegeld hat die Landessynode analog zu der Verfahrensweise in den Vorjahren im Haushaltsgesetz 2009 mit § 9 nachfolgende Empfehlung zur Höhe beschlossen:

„Nach § 15 Abs. 1 Finanzgesetz erbitten die Kirchengemeinden von allen Gemeindegliedern, die am 1. Januar 2009 das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Gemeindegeld als Gemeindebeitrag. Die Landessynode empfiehlt für diesen Gemeindebeitrag 2009 die Höhe von **1,- Euro pro Monat Mindestbeitrag** für volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Sozialhilfe- und Arbeitslosengeldempfänger sowie **5,- Euro pro Monat für alle übrigen Gemeindeglieder** (einschließlich Rentner).“

## 7. Kollekten / Opfersonntage

Die kirchengemeindlichen bzw. kreiskirchlichen Kollektentage sowie die Opfersonntage (OS) sind innerhalb des Kollektenplanes 2009 wie folgt verteilt:

Kirchengemeinden: 11.1. / 22.2. (OS) / 12.4. (Ostersonntag) /  
31.5. (Pfingstsonntag) / 14.6. (OS) / 12.7. /  
27.9. (OS) / 1.11. / 6.12. (OS)  
Kirchenkreise: 25.1. / 8.3. / 13.4. / 7.6. / 23.8. / 11.10. /  
29.11.

Auf die rechtlichen Vorgaben zum Kollektenwesen (§ 65 der Kirchlichen Verwaltungsordnung - VwO -) wird besonders aufmerksam gemacht. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die **landeskirchliche Kollekte** in der Regel ihren Platz **nach der Predigt** hat, während die **gemeindliche Kollekte am Ausgang** gesammelt werden sollte (wenn nicht der Kollektentag die Zweckbestimmung „für die eigene Gemeinde“ hat).

Hinsichtlich der Opfersonntage wird das Verfahren der Jahre 2007/2008 beibehalten. Es gibt dabei grundsätzlich einen Opfersonntag pro Quartal. Die Platzierung der Opfersonntage erfolgt an Kollektentagen, an denen im landeskirchlichen Kollektenplan die Zweckbestimmung „für die eigene Kirchengemeinde“ gegeben ist, so dass an jedem Sonn- und Feiertag eine kirchengemeindliche Kollekte gesammelt werden kann, sei es als landeskirchliche Kollekte oder aber als Gemeindegeld am Ausgang.

An den Opfersonntagen 2009 wird für das Projekt „Jahr zur Taufe“ gesammelt.

Der komplette Kollektenplan 2009 wird im Rahmen des nächsten Amtsblattes veröffentlicht.

## 8. Straßensammlung

Auch 2009 wird es anstelle der bis einschließlich 2006 durchgeführten zwei Sammlungen nur noch eine Sammlung geben. Die Einnahmen dieser Sammlung verbleiben zu 100 % in den Kirchengemeinden. Die Sammlung wird voraussichtlich in dem Zeitraum 11. Mai bis 7. Juni 2009 stattfinden.

## 9. 2%-Appell

Hierzu wird ein separates Schreiben der Landespfarrerin für Ökumene an Sie ergehen.

## 10. Schuldendienst für die Pfarrhaussanierungsprogramme I und II

Eine diesbezügliche Aufstellung geht den betreffenden Kirchengemeinden in einem gesonderten Schreiben zu.

## 11. Prinzip „Baustopp“

Es wird an dieser Stelle erneut auf den Beschluss der Landessynode vom Frühjahr 2005 verwiesen, wonach „von 2005 bis 2010 (...) in den Kirchengemeinden das Prinzip eines Baustopps eingehalten werden (soll), damit alle verfügbaren Gelder besonders auf Personalkostenverpflichtungen und Schuldendienstverpflichtungen konzentriert werden können.“

Hiervon ausgenommen sind auf jeden Fall akute Reparaturarbeiten auf der Grundlage von Schwerpunktgebäudelisten der Landeskirche. Ebenso sind ausgenommen Bauausgaben im Zusammenhang mit Baustaatsleistungen (Patronatsbereich mit Beachtung der Hälftigkeit der Baustaatsleistungen und der kirchlichen Mittel für das jeweilige Gebäude) und Bauleistungen, die durch andere Drittmittel finanziert werden.“

## 12. Bau-Staatsleistungen (Patronatsmittel)

Gemäß einer zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und den beiden evangelischen Landeskirchen unterzeichneten Erklärung vom Dezember 2007 erhält die PEK für das Jahr 2009 Bau-Staatsleistungen in Höhe von 687.300 €. Aus dem Bereich des Landes Brandenburg fließen der PEK Bau-Staatsleistungen in Höhe von 37.700 € zu. Nach anteiligem Abzug von Verpflichtungen, die im Rahmen der sog. Dorfkirchensanierungsprogramme für Patronatskirchen eingegangen worden sind, werden insgesamt 657.900 € an die Kirchenkreise weitergeleitet. Zwischen den Kirchenkreisen geschieht nach dem geltenden Schlüssel die Verteilung wie folgt:

Kirchenkreis Stralsund	= 25,5 % = 167.765 €
Kirchenkreis Greifswald	= 25,5 % = 167.765 €
Kirchenkreis Demmin	= 24,5 % = 161.185 €
Kirchenkreis Pasewalk	= 24,5 % = 161.185 €
	<hr/>
	100,0 % 657.900 €

Wie bereits unter Punkt 11 erwähnt, setzt der Einsatz von Bau-Staatsleistungen eine mindestens hälftige Eigenbeteiligung der jeweiligen Kirchengemeinde an den Baukosten voraus. Von dritter Seite eingeworbene Fördergelder gelten dabei als Eigenmittel.

## 13. Umlage Versicherungskosten

Die Umlage der lt. Sammelversicherungsverträge anfallenden Kosten für den Bereich der Kirchengemeinden erfolgt auch 2009 in den Kirchenkreisen Demmin, Greifswald und Pasewalk anhand der Gemeindegliederzahlen; im Kirchenkreis Stralsund entscheidet der Kreiskirchenrat über die Aufteilung der auf den Kirchenkreis bezogenen Summe.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichem Gruß

gez. Loeper  
Konsistorialpräsident

gez. Dobbe  
Finanzreferent



**Nr. 4) Arbeitsrechtliche Kommission der UEK: Beschlüsse 86/08, 87/08, 88/08**

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
22.09.2008  
II/5 210-2.1.-4/08

Nachstehend veröffentlichen wir die Beschlüsse 86/08, 87/08 und 88/08 der Arbeitsrechtlichen Kommission der UEK vom 3. Juli 2008.

gez. Loeper  
Konsistorialpräsident

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 86 / 08 vom 3. Juli 2008**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung

Die Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung vom 22. August 2002 (ABl. EKD S. 362) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „KAVO“ um die Zahl 2008 ergänzt.
2. In der Bezeichnung des § 3 werden die Worte „gem. § 46 Abs. 2 KAVO“ gestrichen.
3. In § 3 entfällt die Absatzbezeichnung.
4. In § 3 wird im ersten Satz das Wort „Zusatzrente“ durch die Worte „zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach den Bestimmungen über die Kirchliche Altersversorgung“ ersetzt.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2008 Arbeitsrechtliche Kommission

Dr. Markus Kapischke  
(Vorsitzender)

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 87 / 08 vom 3. Juli 2008**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die KAVO 2008 und zur Regelung des Über-

gangsrechts (ARR-Ü) vom 28. September 2007 (ABl. EKD S. 390) wird wie folgt geändert:

**§ 1**

Die bisherige Anmerkung zu § 1 Abs. 1 ARR-Ü wird Anmerkung Nummer 1. Diese Anmerkung zu § 1 Abs. 1 ARR-Ü wird um die folgende Nummer 2 ergänzt:

„2. Auch die Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses mit identischen Tätigkeiten zu einem anderen kirchlichen Dienstgeber bleibt unschädlich, soweit dieser die KAVO 2008 oder eine Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Arbeitsrechtsregelungen wesentlich gleichen Inhalts sind die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg (KAVO 2008).

Kirchliche Arbeitsvertragsordnung für Angestellte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (KAVO II).

Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO).“

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2008  
Arbeitsrechtliche Kommission

Dr. Markus Kapischke  
(Vorsitzender)

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 88 / 08 vom 3. Juli 2008**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO 2008) in der Fassung vom 28. September 2007 (ABl. EKD S. 373) wird wie folgt geändert:

**§ 1**

Die Anmerkung § 16 Abs. 2 KAVO 2008 wird um die Nummer 3 ergänzt:

„3. Ein selber Dienstgeber im Sinne des Satzes 2 ist auch ein anderer kirchlicher Dienstgeber, soweit dieser die KAVO 2008 oder eine Arbeitsrechtsregelung wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Arbeitsrechtsregelungen wesentlich gleichen Inhalts sind die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburg (KAVO 2008).

Kirchliche Arbeitsvertragsordnung für Angestellte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (KAVO II).

Kirchliche Dienstvertragsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KDVO).“

**§ 2****In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2008  
Arbeitsrechtliche Kommission

Dr. Markus Kapischke  
(Vorsitzender)

**Nr. 5) Arbeitsrechtlichen Kommission der UEK: Beschlüsse  
89/08, 90/08, 91/08, 92/08**

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
II/5 210-2.1.- 6/08

Nachstehend veröffentlichen wir die Beschlüsse 89/08, 90/08, 91/08 und 92/08 der Arbeitsrechtlichen Kommission der UEK vom 18./19. September 2008.

gez. Loeper  
Konsistorialpräsident

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 89 / 08  
vom 18. September 2008**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

**§ 1****Lineare Entgeltanhebung**

Die Tabellenentgelte der Anlage „Entgelttabelle“ der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO 2008) werden ab dem 1. April 2009 einmalig um 50,- € und anschließend linear um 3,0 v.H. und ab dem 1. April 2010 linear um weitere 2,8 v.H. erhöht. Die Tabellenwerte werden jeweils auf volle fünf Euro aufgerundet. Dem Tabellenentgelt stehen individuelle Zwischen- und Endstufen gleich.

**§ 2****In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2011.
- (2) Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission wird beauftragt, die entsprechenden Tabellen bekannt zu machen.

Drübeck, den 18. September 2008  
Arbeitsrechtliche Kommission

Dr. Markus Kapischke  
(Vorsitzender)

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 90 / 08  
vom 18. September 2008**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren

zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

**§ 1****Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung**

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO 2008) in der Fassung vom 3. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „den“ wird die Angabe „am 31. Dezember 2008“ eingefügt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:  
Absatz 6 werden nach dem Satz 1 folgende Sätze eingefügt:  
a) „Grundlage ist eine Dienstvereinbarung. Für den Abschluss der Dienstvereinbarung ist die Anlage LANGZEITKONTO zu verwenden.“  
b) Der bisherige Satz 2 in § 10 Absatz 6 wird gestrichen.  
c) § 10 Absatz 7 und § 10 Absatz 8 werden gestrichen.

**§ 2****In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Drübeck, den 19. September 2008  
Arbeitsrechtliche Kommission

Dr. Markus Kapischke (Vorsitzender)

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 91 / 08  
vom 18. September 2008**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20) folgende Arbeitsrechtsregelung:

**§ 1****Änderung der Altersteilzeitordnung**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Arbeitsrechtsregelung 47/98) vom 17. September 1998 (ABl. EKD 1999 S. 1), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung 79/07 vom 29. März 2007 (ABl. EKD S. 174), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „der Sonderregelung 1 KAVO“ durch die Angabe „des § 46 KAVO 2008“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Buchst. b) wird die Angabe „§ 19 KAVO“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 3 KAVO 2008“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „§ 15 KAVO“ durch die Angabe „§ 6 KAVO 2008“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 1 wird die Angabe „§ 34 KAVO“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 2 KAVO 2008“ ersetzt.
  - In Absatz 2 wird die Angabe „Zuwendung, Urlaubsgeld“ durch die Angabe „Jahressonderzahlung“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 6 a, 6 b KAVO“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 5 KAVO 2008“ ersetzt.

- In Absatz 2 Unterabs. 3 wird der Zusatz „(z. B. nach § 35 Abs. 4 KAVO)“ gestrichen.
  - In Absatz 7 wird die Angabe „der Vergütung (§ 26 KAVO)“ durch die Angabe „des Tabellenentgelts (§ 15 KAVO 2008 bzw. § 5 ARR-Ü)“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 und Absatz 2 wird die Angabe „(§§ 37 Abs. 2, 71 Abs. 2 KAVO)“ jeweils durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 KAVO 2008“ ersetzt.
  - In Absatz 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
7. In § 10 wird die Angabe „§§ 53 bis 60 KAVO“ durch die Angabe „§§ 34 bis 36 KAVO 2008“ ersetzt.

## § 2

### In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Drübeck, den 19. September 2008  
Arbeitsrechtliche Kommission

Dr. Markus Kapischke  
(Vorsitzender)

### Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 92 / 08 vom 19. September 2008

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20) folgende Arbeitsrechtsregelung:

## § 1

### Änderung der Ausbildungsvergütungs-Ordnung

Die Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden vom 6. November 1997 (ABl. EKD 1998 S.38), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung 85/07 vom 28. November 2007 (ABl. EKD 2008 S. 75) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die monatliche Ausbildungsvergütung beträgt gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO)

im ersten Ausbildungsjahr 571,04 Euro,  
im zweiten Ausbildungsjahr 616,19 Euro,  
im dritten Ausbildungsjahr 657,61 Euro,  
im vierten Ausbildungsjahr 715,08 Euro.

## § 2

### In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. August 2008 in Kraft.

Drübeck, den 19. September 2008  
Arbeitsrechtliche Kommission

Dr. Markus Kapischke  
(Vorsitzender)

### Nr. 6) 8. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
Greifswald, 17.11.2008  
II/5 201-1-15/08

Nachstehend veröffentlichen wir die 8. Verordnung des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 4. September 2008. Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2008 in Kraft.

gez. Loeper  
Konsistorialpräsident

### 8. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts

Vom 4. September 2008

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung folgende Verordnung beschlossen:

## § 1

### Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Verordnung über die Besoldung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2007 (ABl. EKD 2008 S. 78), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Pfarrer erhält ein Grundgehalt, das einem vom Hundertsatz (Bemessungssatz) der Besoldungsgruppe A 13 der Besoldungsordnung A auf der Grundlage des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 (BGBl. 2008 I S. 1582) nach den sich jeweils aus der Anlage ergebenden Grundgehaltssätzen entspricht.“

2. § 18 Abs. 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Auf den Grundbetrag finden, soweit in dieser Verordnung oder durch das Präsidium nicht anders bestimmt ist, die auf der Grundlage des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 (BGBl. 2008 I s. 1582) geltenden Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes über die Anwärterbezüge sinngemäß Anwendung.“

## § 2

### Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Verordnung über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche der Union vom 31. März 1993 (ABl. EKD S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2007 (ABl. EKD 2008 S. 78), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Sie entsprechen einem vom Präsidium jeweils festzusetzenden Vomhundertsatz (Bemessungssatz) der vergleich-

baren Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung auf der Grundlage des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 (BGBl. 2008 I S. 1582).“

2. § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:  
 „Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) erhalten Anwärterbezüge in entsprechender Anwendung der für die Anwärter des Bundes auf der Grundlage des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 (BGBl. 2008 I S. 1582) geltenden Bestimmungen.“

### § 3

#### Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union in der Neufassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD S. 415), zuletzt geändert am 5. Dezember 2007 (ABl. EKD 2008 S. 78) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:  
 „Die Versorgung der Versorgungsberechtigten im Sinne von § 1 richtet sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Bundesbeamten auf der Grundlage des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008/2009 (BGBl. 2008 I S. 1582) geltenden Versorgungsrechts, soweit im Folgenden oder durch sonstiges kirchliches Recht nicht anderes bestimmt ist.“

### § 4

#### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Hannover, den 4. September 2008

Das Präsidium  
 der Union Evangelischer Kirchen  
 in der Evangelischen Kirche in Deutschland

gez. Dr. Fischer

## Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

(gültig ab 1. Juli 2008)

- Monatsbeträge in Euro -

### A. Pfarrbesoldung

#### I. Grundgehalt (§§ 3, 6 PfBesO)

Das Grundgehalt beträgt

in Stufe	in Besoldungsgruppe	
	A 13 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 PfBesO)	A14 (§ 6 Abs. 2 PfBesO)
3	2.628,98	
4	2.756,14	
5	2.883,31	
6	3.010,46	
7	3.137,62	
8	3.222,39	
9	3.307,17	3.613,77
10	3.391,94	3.723,70
11	3.476,72	3.833,64
12	3.561,49	3.943,57

#### II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfBesO)

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 94,43 €  
 2. Der Familienzuschlag erhöht sich  
 a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind  
 (Stufen 2 und 3) um je 80,77 €  
 b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind  
 (Stufe 4 und folgende) um je\* 250,33 €

#### III. Allgemeine Zulagen (§§ 3, 7 Abs. 1 PfBesO)

Die allgemeine Zulage beträgt 63,88 €

#### IV. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Abs. 2 PfBesO)

Die Ephoralzulage beträgt 509,32 €

### B. Vikarsbesoldung

#### I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Grundbetrag beträgt 961,60 €

#### II. Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Abschnitt A. Teil II.

#### III. Kinderbetrag (§ 18 Abs. 2 und 5 PfBesO)

Der Kinderbetrag beträgt 62,89 €

UEK (Ost) / Stand: 1. Januar 2008 / 87 %

**Anlage**  
**zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung**  
 (gültig ab 1. Juli 2008)  
 - Monatsbeträge in Euro -

**I. Grundgehaltsätze**

**1. Besoldungsordnung A**

	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus						4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A2	1.367,51	1.399,45	1.431,39	1.463,33	1.495,28	1.527,23	1.559,19						
A3	1.422,68	1.456,66	1.490,65	1.524,63	1.558,64	1.592,63	1.626,63						
A4	1.453,96	1.494,00	1.534,00	1.574,03	1.614,04	1.654,07	1.694,07						
A5	1.465,35	1.516,59	1.556,41	1.596,22	1.636,04	1.675,85	1.715,66	1.755,48					
A6	1.498,99	1.542,71	1.586,43	1.630,14	1.673,85	1.717,56	1.761,29	1.805,00	1.848,71				
A7	1.562,90	1.602,18	1.657,19	1.712,19	1.767,20	1.822,22	1.877,23	1.916,51	1.955,79	1.995,09			
A8		1.658,00	1.705,00	1.775,49	1.845,98	1.916,46	1.986,98	2.033,97	2.080,95	2.127,96	2.174,95		
A9		1.763,52	1.809,77	1.885,00	1.960,23	2.035,47	2.110,71	2.162,41	2.214,15	2.265,86	2.317,59		
A10		1.896,73	1.960,99	2.057,37	2.153,78	2.250,17	2.346,56	2.410,82	2.475,08	2.539,33	2.603,59		
A11			2.179,58	2.278,35	2.377,11	2.475,89	2.574,66	2.640,51	2.706,34	2.772,21	2.838,06	2.903,89	
A12			2.340,67	2.458,43	2.576,17	2.693,93	2.811,68	2.890,19	2.968,68	3.047,18	3.125,71	3.204,20	
A13			2.628,98	2.756,14	2.883,31	3.010,46	3.137,62	3.222,39	3.307,17	3.391,94	3.476,72	3.561,49	
A14			2.734,33	2.899,24	3.064,13	3.229,02	3.393,92	3.503,85	3.613,77	3.723,70	3.833,64	3.943,57	
A15						3.546,42	3.727,71	3.872,75	4.017,78	4.162,82	4.307,86	4.452,89	
A16						3.912,22	4.121,89	4.289,63	4.457,38	4.625,11	4.792,85	4.960,59	

**2. Besoldungsordnung B**

B 2	5.172,82
B 3	5.477,59
B 4	5.796,80
B 5	6.163,04
B 6	6.508,87

**3. Besoldungsordnung W**

W 1	3.099,34
W 2	3.534,09
W 3	4.281,78

#### 4. Besoldungsordnung C

##### II. Familienzuschlag

	Stufe 1	Stufe 2
Besoldungsgruppe A5	89,92 €	170,69 €
übrige Besoldungsgruppen	94,43 €	175,20 €

Bei mehr als 1 Kind erhöht sich der FZ für das **zweite** zu berücksichtigende Kind um 80,77 € für das **dritte und jedes weitere** Kind um 250,33 €

##### Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 4,45 € sowie ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 13,35 €

##### III. Allgemeine Zulage

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage (allgemeine Zulage) erhalten

1. Kirchenbeamte des mittleren Dienstes,
2. Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen mit einem Eingangsamts der Besoldungsgruppe A9
3. Kirchenbeamte des höheren Verwaltungsdienstes und Studienräte in der Besoldungsgruppe A13

(2) Die allgemeine Zulage beträgt

1. im mittleren Dienst (Absatz 1 Nr. 1) für Kirchenbeamte
  - a) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 14,69 €
  - b) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 57,48 €
2. im gehobenen Dienst (Absatz 1 Nr. 2.)
  - für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 63,88 €
3. im höheren Dienst (Absatz 1 Nr. 3)
  - für Kirchenbeamte in der Besoldungsgruppe A 13 63,88 €

UEK (Ost) / Stand: 1. Januar 2008 / 87 %

##### IV. Anwärterbezüge

Für Anwärter, deren Dienst nach dem 31.12.1999 begonnen hat

Eingangsamts, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A9 bis A11	794,93 €
A 12	907,75 €
A 13	933,41 €
A 13 + Zulage	
(Nr. 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	961,60 €

**Nr. 7) Satzung des Kirchenmusikwerkes**

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
Greifswald, 2. Juli 2008  
I/3 307-10 24/08

Nachdem die Satzung des Kirchenmusikwerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche von der mecklenburgischen Kirchenleitung am 9. Mai 2008 und von der pommerschen Kirchenleitung am 27. Juni 2008 verabschiedet wurde, ist die Satzung am 27. Juni 2008 in Kraft getreten.

Das Konsistorium veröffentlicht nachstehend den Text der Satzung.

gez. Loeper  
Konsistorialpräsident

**Satzung  
des Kirchenmusikwerkes der  
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und  
der Pommerschen Evangelischen Kirche**

**§ 1  
Grundlagen**

Das Kirchenmusikwerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche dient der Förderung und Pflege der Kirchenmusik. Es unterstützt die Kirchenmusiker und die musikalische Arbeit in den Landeskirchen in ihrem kirchlichen Auftrag und Wirken. Die Kommission für Kirchenmusik leitet das Kirchenmusikwerk, beobachtet das kirchenmusikalische Geschehen, gibt dazu Anregungen und nimmt zu wichtigen kirchenmusikalischen Fragen Stellung.

**§ 2  
Mitglieder des Kirchenmusikwerkes**

- (1) Mitglieder des Kirchenmusikwerkes sind alle im Dienst der Landeskirchen sowie deren Kirchenkreisen und Kirchengemeinden im Haupt- oder Nebenamt tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie die Chöre bzw. die Kantoreien mit ihren Chören und Musiziergruppen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wird nicht durch den Eintritt in den Ruhestand beendet. Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker kann jedoch ihren/seinen Rücktritt von der aktiven Teilnahme gegenüber der Kommission für Kirchenmusik erklären.
- (3) Die Chöre bzw. die Kantoreien mit ihren Chören und Musiziergruppen leisten einen von der Kommission für Kirchenmusik festzusetzenden finanziellen Jahresbeitrag. Über einen Beitrag der aktiven Kirchenmusiker im Haupt- und Nebenamt entscheidet ebenfalls die Kommission für Kirchenmusik.

**§ 3  
Organ des Kirchenmusikwerkes**

Das Organ des Kirchenmusikwerkes ist die Kommission für Kirchenmusik.

**§ 4  
Aufgaben**

- (1) Das Kirchenmusikwerk hat folgende Aufgaben:
  - a) Förderung der kirchenmusikalischen Aktivitäten in beiden

Landeskirchen. Dazu zählen insbesondere das Orgelspiel, die Chorarbeit, die Durchführung von Chortagen, Chorfesten, Singewochen und Musikreisen, die Koordinierung mit dem Posaunenwerk der Landeskirchen sowie der Informationsaustausch zwischen Kirchenmusikern und Kirchenchören. Ein Mitglied des Kirchenmusikwerkes wird beauftragt, die Verbindung zu den entsprechenden Gremien innerhalb der EKD zu halten. Fort- und Weiterbildungen sollen in Zusammenarbeit mit dem Kirchenmusikerverband e.V. durchgeführt werden.

- b) Beratung der landeskirchlichen Organe auf kirchenmusikalischem Gebiet, auch in rechtlichen Angelegenheiten und bei Stellenplänen:
    1. in der Pommerschen Evangelischen Kirche in Form von Mitwirkung bei der Aufstellung und Änderung des landeskirchlichen Stellenplans für Kirchenmusiker und
    2. in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in Form von Beratung der landeskirchlichen Organe bei Stellenplänen,
  - c) Mitwirkung bei der Berufung der Landeskirchenmusikdirektorin/ des Landeskirchenmusikdirektors, der Landesposaunenwartin/ des Landesposaunenwartes, der/des Orgelsachverständigen,
  - d) Mitwirkung bei der Bestätigung von Kirchenkreismusikwartinnen und –warten, bzw. Kreiskantorinnen und –kantoren,
  - e) Vorschlagsrecht für die Verleihung des Titels „Kirchenmusikdirektorin“ bzw. „Kirchenmusikdirektor“.
- (2) Die/der Vorsitzende der Kommission für Kirchenmusik vertritt das Kirchenmusikwerk innerhalb und außerhalb der Landeskirchen. Ihr/Ihm obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen und Versammlungen der Kommission für Kirchenmusik.
- (3) Die Kommission für Kirchenmusik tritt mindestens zweimal im Jahr zu Beratungen zusammen. Die Kommission für Kirchenmusik kann Mitarbeiter zu einzelnen Sachgebieten ohne Sitz und Stimme berufen oder heranziehen.

**§ 5  
Zusammensetzung der Kommission für Kirchenmusik**

Der Kommission für Kirchenmusik gehören an:

1. die Landeskirchenmusikdirektorin / der Landeskirchenmusikdirektor,
2. die Landesposaunenwartin / der Landesposaunenwart oder eine Vertreterin bzw. ein Vertreter,
3. die oder der Vorsitzende des Verbandes Evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Landeskirchen,
4. ein/e Vertreter/in des Instituts für Kirchenmusik und Musikwissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität,
5. je ein/e Beauftragte/r des Oberkirchenrats und des Konsistoriums, sowie
6. sechs weitere gewählte Vertreter der Kirchenmusiker und Kirchenchöre im Verhältnis 4 : 2 (Mecklenburg : Pommern).

**§ 6  
Wahlen**

- (1) Die Mitglieder der Kommission für Kirchenmusik gemäß § 5 Ziff. 6 werden von den Mitgliedern des Kirchenmusikwerkes gewählt. Kantoreien mit mehr als 50 festen Mitgliedern haben bei der Wahl zwei Stimmen. Voraussetzung für die Ausübung des aktiven Wahlrechts von Kantoreien ist die Anmeldung im

Kirchenmusikwerk sowie die ordnungsgemäße Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.

- (2) Die/der Vorsitzende des Kirchenmusikwerkes sowie ein/e Stellvertreter/in werden aus der Zahl der gewählten (§ 5 Ziff. 6) Mitglieder der Kommission für Kirchenmusik von deren Mitgliedern für die Dauer von sechs Jahren gewählt und vom Oberkirchenrat/ Konsistorium bestätigt.
- (3) Die Kommission für Kirchenmusik erarbeitet gemäß § 5 Ziff. 6 eine Vorschlagsliste zu wählender Kandidaten, die von den Kirchenmusikern und Chören ergänzt werden kann. Wählbar sind alle Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Haupt- und Nebenamt. Die Listen der stimmberechtigten Chöre werden von den Kirchenkreismusikwarten bzw. Kreis-kantoren geführt und sind dem Kirchenmusikwerk regelmäßig aktualisiert mitzuteilen.
- (4) Die Wahl der 6 Vertreter der Kirchenmusiker und Kirchenchöre erfolgt durch Briefwahl. Gewählt sind jeweils die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach. Die gewählten Mitglieder der Kommission für Kirchenmusik werden für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Wahlen der mecklenburgischen und pommerschen Vertreter werden nach regional getrennten Listen durchgeführt.

#### § 7

##### Vermögen

Das Vermögen des Kirchenmusikwerkes ist zweckbestimmtes Sondervermögen der Landeskirchen, das getrennt von dem übrigen Vermögen der Kirchen durch die Kommission für Kirchenmusik selbständig verwaltet wird. Es dient ausschließlich kirchenmusikalischen Zwecken. Es ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der dem Konsistorium / Oberkirchenrat mitzuteilen ist. Bei Auflösung des Kirchenmusikwerkes fällt das Vermögen beiden Landeskirchen im Verhältnis von 2 : 1 zu. Sie sollen es im Sinne der Kirchenmusik verwenden.

#### § 8

##### Satzungsänderung und Inkrafttreten

- (1) Satzungsänderungen werden von der Kommission für Kirchenmusik vorgeschlagen und durch die Kirchenleitungen einvernehmlich in Kraft gesetzt.
- (2) Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Kirchenleitungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  - a) für die Pommersche Evangelische Kirche die „Ordnung der Kammer für Kirchenmusik“, zuletzt geändert am 20.10.2006,
  - b) für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs die „Satzung des Kirchenmusikwerkes“ vom 01.06.1987

**Nr. 8) Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche über das Posaunenwerk in Mecklenburg-Vorpommern und die Satzung des Posaunenwerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche**

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
Greifswald  
I/3 287 - 33/06

Nachstehend veröffentlichen wir die Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche über das Posaunenwerk in Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 2006 und die Satzung des Posaunenwerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 29. Juni 2006

gez. Dr. Abromeit  
Bischof

#### **Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche über das Posaunenwerk in Mecklenburg-Vorpommern**

##### § 1

- (1) Das Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche ist ein unselbstständiges Werk beider Landeskirchen im Sinne der kirchlichen Ordnungen.
- (2) Es arbeitet auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügten Satzung.

##### § 2

Der Sitz des Posaunenwerkes ist Barkow. Über eine Veränderung des Sitzes entscheiden die Kirchenleitungen beider Landeskirchen einvernehmlich.

##### § 3

- (1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche stellen für die Arbeit ihres Posaunenwerkes jährlich Mittel aus den landeskirchlichen Haushalten in Höhe der Gehälter des Landesposaunenwartes, seiner Sekretärin und eines Sachmittelzuschusses zur Verfügung. Zwei Drittel der Mittel werden von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, ein Drittel wird von der Pommerschen Evangelischen Kirche getragen.
- (2) Die Stelle des Landesposaunenwartes ist eine volle Stelle mit Vergütungsgruppe III. Die Stelle der Sekretärin ist eine halbe Stelle (50 0 0) mit Vergütungsgruppe VII/VJ b. Die Sachmittelzuweisung beträgt 12.000.00 € pro Jahr.
- (3) Vor Genehmigung des Haushaltsplanes des Posaunenwerkes durch den Oberkirchenrat stellt der Oberkirchenrat das Einvernehmen mit dem Konsistorium her.

##### § 4

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung gilt zunächst für sechs Jahre. Die Laufzeit kann durch entsprechende Beschlüsse der Kirchenleitungen beider Landeskirchen verlängert werden.

Loitz, 4. Juli 2006



Für die Evangelisch-Lutherische  
Landeskirche Mecklenburgs  
Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Hermann Beste - Landesbischof

Loitz, 4. Juli 2006  
Für die Pommersche Evangelische Kirche  
Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Dr. Hans-Jürgen Abromeit - Bischof

### **Satzung des Posaunenwerkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 29.06.2006**

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform und Geschäftsjahr**

- (1) Das Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche (im folgenden „Posaunenwerk“ genannt) ist ein rechtlich unselbstständiges Werk dieser beiden Kirchen. Es ist Mitglied im Evangelischen Posaundendienst in Deutschland e. V.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

- (1) Aufgabe des Posaunenwerkes ist die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus durch den Dienst der Posaunenchoräle und die Seelsorge an den Bläsern der Posaunenchoräle.
- (2) Das Posaunenwerk pflegt in erster Linie das evangelische Kirchenlied in den verschiedenen Formen seiner Bearbeitung. Außerdem sieht das Posaunenwerk seine Aufgabe darin, andere angemessene Lied- und Musizierformen, vor allem originale Bläsermusik, zu fördern. Es nimmt darin außer der kirchlichen auch eine kulturelle Aufgabe wahr.
- (3) Das Posaunenwerk fördert die Ausbildung und Zurüstung der Bläser und Chorleiter.  
Dazu dienen insbesondere:
  - a) Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge, Seminare und Freizeiten,
  - b) Veranstaltung von Treffen und Posaumentagen auf regionaler und überregionaler Ebene,
  - c) Beratung der Chöre und Hilfe bei der Anschaffung ihrer Instrumente und Bläserliteratur,
  - d) Beratung und Hilfe bei Neugründung von Posaunenchorälen,
  - e) Förderung von Nachwuchs und Ausbildung von Jungbläsern.
- (4) Das Posaunenwerk wirkt bei Kirchenfesten, Kirchentagen und anderen Veranstaltungen in den Landeskirchen mit.
- (5) Das Posaunenwerk pflegt die Verbindung zu anderen kirchenmusikalischen Arbeitsfeldern.
- (6) Das Posaunenwerk hält ökumenische Kontakte.

#### **§ 3**

##### **Mitgliedschaft**

- (1) Alle Posaunenchoräle von Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und von Kirchengemeinden der Pommerschen Evangelischen Kirche sind Mitglieder des Posaunenwerkes.
- (2) Über die Mitgliedschaft anderer Posaunenchoräle entscheidet der Landesposaunenrat. Diese ist schriftlich zu beantragen.

#### **§ 4**

##### **Aufgaben der Mitglieder**

Die Mitglieder des Posaunenwerkes sind verpflichtet:

- a) die Satzung des Posaunenwerkes anzuerkennen und einzuhalten,
- b) die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des Posaunenwerkes zu beachten,
- c) den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird vom Landesposaunenrat festgelegt. Er ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag noch für das laufende Jahr zu zahlen,
- d) an den übergemeindlichen Veranstaltungen innerhalb des Posaunenwerkes, zu denen er eingeladen wird, nach Möglichkeit teilzunehmen,
- e) regelmäßige Übungsstunden für die Chormitglieder abzuhalten und für deren theoretische und praktische Aus- und Fortbildung zu sorgen,
- f) die Aufgaben und Pflichten der Chöre nach Möglichkeit in einer Chorsatzung zu regeln.

#### **§ 5**

##### **Gliederung des Posaunenwerkes**

- (1) Das Posaunenwerk gliedert sich in Kirchenkreise und Regionen:
 

1	KK Demmin	Region Demmin-Süd
2	KK Demmin/Stralsund	Region Demmin-Nord, Stralsund (ohne Rügen)
3	KK Greifswald	Region Greifswald, Züssow, Gützkow
4	KK Greifswald	Region Usedom, Anklam, Lassan, Wolgast
5	KK Güstrow	Region Ost
6	KK Güstrow	Region West
7	KK Güstrow	Region Süd
8	KK Parchim	Region Ost
9	KK Parchim	Region West
10	KK Pasewalk	
11	KK Rostock	
12	KK Stargard	
13	KK Stralsund	Region Rügen
14	KK Wismar	Region Nord
15	KK Wismar	Region Mitte

Der Landesposaunenrat entscheidet, ob die Regionen in einzelnen Fällen anders festgelegt werden sollen.

- (2) In jedem Kirchenkreis oder jeder Region findet mindestens einmal jährlich eine Chorleiterversammlung (Chorleiter oder deren Stellvertreter) statt. Sie wird vom Kirchenkreisobmann bzw. Kirchenkreis-/Regionalbeauftragten einberufen. Der Landesposaunenrat wird zur Teilnahme eingeladen.
- (3) In jedem Kirchenkreis oder jeder Region werden von der Chorleiterversammlung je ein Kirchenkreisobmann bzw. Kirchenkreis-/Regionalbeauftragter und je ein Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (4) Die Wahl ist dem Landesobmann anzuzeigen und wird von diesem bestätigt.
- (5) Der Landesobmann zeigt dem für den entsprechenden Kirchenkreis zuständigen Landessuperintendenten oder Superintendenten die Wahl an.
- (6) Die Kirchenkreisobmänner bzw. Kirchenkreis-/Regionalbeauftragten sollen dem Landesobmann einmal jährlich über ihre Arbeit berichten.

**§ 6****Organe des Posaunenwerkes**

Organe des Posaunenwerkes sind:

- a) der Landesposaunenrat,
- b) der Geschäftsführende Ausschuss.

**§ 7****Der Landesposaunenrat**

- (1) Der Landesposaunenrat ist das leitende Organ des Posaunenwerkes
- (2) Dem Landesposaunenrat gehören an:
  - a) der Landesobmann,
  - b) der stellvertretende Landesobmann,
  - c) der Landesposaunenwart,
  - d) die Kirchenkreisobmänner bzw. Kirchenkreis-/Regionalbeauftragten,
  - e) ein Vertreter des Oberkirchenrates,
  - f) ein Vertreter des Konsistoriums
  - g) ein Vertreter des Kirchenmusikwerkes.
- (3) Der Landesposaunenrat tritt mindestens jährlich einmal zusammen. Er muss zusammentreten, wenn der Oberkirchenrat, das Konsistorium oder ein Drittel des Landesposaunenrates eine Einberufung fordern.
- (4) Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einladung zur Sitzung mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung verschickt worden ist.
- (5) Der Landesobmann beruft die Sitzung ein und führt den Vorsitz.
- (6) Jedes Mitglied des Landesposaunenrates hat eine Stimme.
- (7) Zu den Sitzungen können Gäste mit beratender Stimme eingeladen werden.

**§ 8****Aufgaben des Landesposaunenrates**

Der Landesposaunenrat hat die Leitung und Verwaltung des Posaunenwerkes. Er nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Wahl des Landesobmannes und dessen Stellvertreters,
- b) Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichtes des Landesobmannes,
- c) Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichtes des Landesposaunenwartes,
- d) Beschlussfassung des vom Geschäftsführenden Ausschuss aufgestellten Haushaltsplanes; der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates,
- e) Beschlussfassung über die Jahresrechnung nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und Weiterleitung an den Oberkirchenrat,
- f) Beratung und Beschlussfassung über Arbeitsvorhaben,
- g) Vorschläge für erforderliche Satzungsänderungen,
- h) Festsetzung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- i) Entscheidung über Beschwerden von Chören,
- j) Ehrung verdienter Bläser sowie Chorleiter,
- k) Bildung und Beauftragungen des Geschäftsführenden Ausschusses und weitere Ausschüsse,
- l) Personalvorschlag für die Wahl des Landesposaunenwartes.

**§ 9****Der Geschäftsführende Ausschuss**

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss ist die Vertretung des Landesposaunenrates für die Zeit zwischen den Sitzungen.

- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus dem Landesposaunenwart, dem Landesobmann, dessen Stellvertreter und zwei vom Landesposaunenrat gewählten Kirchenkreisobmännern bzw. Kirchenkreis-/Regionalbeauftragten.
- (3) Der Landesobmann beruft den Geschäftsführenden Ausschuss ein, wenn es erforderlich ist. Er muss ihn einberufen, wenn es ein Mitglied verlangt.
- (4) Der Geschäftsführende Ausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Nacharbeit der Landesposaunenratssitzungen und Posaunenveranstaltungen,
  - b) Aufstellung eines Haushaltsplanes, eines Arbeitsplanes und eines Jahresprogrammes und die Vorlage des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung im Landesposaunenrat,
  - c) Entscheidungen in dringenden Fällen, die der nachträglichen Zustimmung des Landesposaunenrates bedürfen.

**§ 10****Der Landesobmann**

- (1) Als Vorsitzender des Landesposaunenrates nimmt der Landesobmann die Dienstaufsicht über den Landesposaunenwart im Auftrag des Oberkirchenrates und des Konsistoriums wahr.
- (2) Der Landesobmann und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Landesposaunenrates auf sechs Jahre vom Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Konsistorium berufen. Der Landesobmann wird eingeführt. Der Landesobmann und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Landesobmann hat folgende Aufgaben:
  - a) Vertretung des Posaunenwerkes nach außen und innen,
  - b) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Landesposaunenrates und des Geschäftsführenden Ausschusses,
  - c) Verantwortung für die Leitung der Geschäftsstelle,
  - d) enge Zusammenarbeit mit dem Landesposaunenwart,
  - e) Verbindung zum Oberkirchenrat, zum Konsistorium und den Kirchenleitungen halten.
- (4) Wird ein Landesobmann aus dem mecklenburgischen Landesteil berufen, kommt sein Stellvertreter aus dem pommerischen Landesteil.

**§ 11****Der Landesposaunenwart**

- (1) Der Landesposaunenwart wird auf Vorschlag des Landesposaunenrates nach einem zwischen den Kirchenleitungen abgestimmten Verfahren gewählt. Er wird durch den Oberkirchenrat bzw. das Konsistorium angestellt.
- (2) Der Landesposaunenwart nimmt die in § 2 genannten Aufgaben des Posaunenwerkes wahr. Seine Tätigkeit wird durch eine Dienstanweisung geregelt.
- (3) Er leitet die Geschäftsstelle des Posaunenwerkes.
- (4) Er erstattet dem Landesposaunenrat einen Jahresbericht.
- (5) Er hält mit anderen kirchlichen Werken, insbesondere mit dem Kirchenmusikwerk, engen Kontakt.
- (6) Über seine berufliche Tätigkeit und Arbeitsvorhaben berichtet er regelmäßig dem Landesposaunenrat und dem Geschäftsführenden Ausschuss sowie dem Oberkirchenrat und dem Konsistorium.

**§ 12****Sprachgebrauch**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

**§ 13****In-Kraft-Setzen der Satzung**

- (1) Diese Satzung und künftig erforderlich werdende Änderungen werden auf Vorschlag des Landesposaunenrates durch den Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Konsistorium beschlossen und bedürfen der Bestätigung der Kirchenleitungen.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Bestätigung der Kirchenleitung zum 1. Juli 2006 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der der Satzung des Posaunenwerkes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 22. Februar 2005 und der Ordnung für das Posaunenwerk der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 31. Juli 1992.

**Nr. 9) Muster-Friedhofsgebührenordnung vom 25.10.1999  
- Neufassung - Richtlinien über die Gestaltung der  
Grabstätten und Grabmale (Anhang zur Friedhofs-  
ordnung)**

Pommersche Evangelische Kirche  
Das Konsistorium  
II/6 590-1 und 590-2 – 1/08

Auf den Sitzungen des Kollegiums des Konsistoriums am 5. Juni 2007 und 18. März 2008 wurden Änderungen zur Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung beschlossen, welche in die bisherigen Muster-Ordnungen eingearbeitet wurden und nachstehend als Neufassung veröffentlicht werden.

gez. Loeper  
Konsistorialpräsident

**Muster-Friedhofsordnung der  
Pommerschen Evangelischen Kirche**

Friedhofsordnung  
für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_

Gemäß § 55 der Verordnung für die Vermögens- und Finanz Verwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – vom 1. Juli 1998 hat der Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ folgende Friedhofsordnung beschlossen:

**I. Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich und Friedhofsziel**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ in seiner jeweiligen Größe.  
Der Friedhof umfasst zurzeit das/die Flurstück(e) \_\_\_\_\_ Flur \_\_\_\_\_ Gemarkung \_\_\_\_\_ in Größe von insgesamt \_\_\_\_\_ ha.  
Eigentümer des/der Flurstück(e) ist \_\_\_\_\_
- (2) Die kirchlichen Friedhöfe sind zur Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder bestimmt.
- (3) Ferner werden auf dem Friedhof bestattet:
  1. Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,

2. Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen und
3. andere Personen, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist (Monopolfriedhof).
- (4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Gemeindegemeinderates.

**§ 2****Außerdienststellung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Gemeindegemeinderat im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

**Alternativ (§ 2):****§ 2****Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.
- (2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.
- (3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne unzumutbaren Aufwand zu ermitteln ist.

- (5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

### § 3

#### Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Gemeindegemeinderat verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindegemeinderat einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

### § 4

#### Amtshandlungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt der Friedhofsträgerin anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt der Friedhofsträgerin kann nach Anhörung des Gemeindegemeinderates denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Gemeindegemeinderates.

### § 5

#### Haftung

Die Kirchengemeinde als Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 6

#### Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### § 7

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen, zu befahren,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
  - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
  - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - f) zu lärmern und zu spielen,
  - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- (4) Der Gemeindegemeinderat kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Gemeindegemeinderat kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Gemeindegemeinderates. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

### § 8

#### Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Gemeindegemeinderat untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Gemeindegemeinderat.

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 9

#### Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen mit den Angehörigen festgelegt.

### § 10

#### Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt \_\_\_\_ Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr \_\_\_\_ Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt \_\_\_\_ Jahre.

### § 11

#### Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens \_\_\_\_ m lang, \_\_\_\_ m hoch und im Mittelmaß \_\_\_\_ m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Gemeindegemeinderat bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

### § 12

#### Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingen Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Gemeindegemeinderates. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## IV. Grabstätten

### § 13

#### Arten und Größen

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- Reihengrabstätten
  - Wahlgrabstätten
  - Urnenreihengrabstätten
  - Urnenwahlgrabstätten.
  - Reihengrabstätte mit Pflege
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Gemeindegemeinderat Ausnahmen zulassen.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnengrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größen haben:
- für Särge
 

von Kindern:	Länge: _____	Breite: _____
von Erwachsenen:	Länge: _____	Breite: _____
  - für Urnen
 

Länge: _____	Breite: _____
--------------	---------------

 Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Gemeindegemeinderat bestimmt oder zugelassen sind.

### § 14

#### Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihenach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird \_\_\_\_\_ Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

### § 15

#### Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrecht beträgt \_\_\_\_ Jahre, vom Tage der Verleihung angerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um \_\_\_ Jahre verlängert werden. Der Gemeindegemeinderat ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte.
2. Kinder (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nicht eheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommene Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister.
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Gemeindegemeinderat nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Gemeindegemeinderat nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nicht verwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Gemeindegemeinderates.

- (4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Gemeindegemeinderates erforderlich.

- (5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Gemeindegemeinderat schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.

Der Rechtsnachfolger hat dem Gemeindegemeinderat auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

## § 16

### Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

## § 17

### Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von \_\_\_ Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

## § 17a

### Reihengrabstätte mit Pflege

- (1) Außerdem können besondere Reihengrabfelder für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet werden. Die Anlage, die Pflege und die Beräumung der Grabstätten erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin der Reihe nach. Eine Bestattung in der vorgenannten Grabstätte kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesem Grabfeld besteht nicht.
- (2) Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift werden Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen und ggf. ein christliches Symbol aufgenommen. Hat der Verstorbene die anonyme Bestattung verfügt, bleibt die Grabplatte unbeschriftet. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte kann kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden.
- (3) Grabschmuck wird vor jedem Pflegegang abgeräumt und nicht wieder aufgelegt. Blumen sollen an einer dafür besonders eingerichteten zentralen Stelle auf dieser Anlage abgestellt werden.
- (4) Alle Kosten für Anlage und Pflege werden durch eine Gebühr abgegolten, die zum Zeitpunkt der Bestattung zu entrichten ist.

## § 18

### Grabregister

Der Gemeindegemeinderat führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

## § 19

### Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen dem Gemeindegemeinderat.

## V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

## § 20

### Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzel-

nen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung. Weitergehende Gestaltungsvorschriften werden in einer besonderen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale geregelt.

- (2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 6 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel.  
Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Gemeindegemeinderat die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 24 entfernt werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

### § 21

#### Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 23 Absätze 3 und 4 entsprechend.

### § 22

#### Errichtung und Veränderung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Gemeindegemeinderates errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 23 Absätze 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Gemeindegemeinderat schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Gemeindegemeinderat dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Gemeindegemeinderat die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 23 Absatz 5.

- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gemeindegemeinderates. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

### § 23

#### Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Im Übrigen gelten § 20 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindegemeinderat die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Gemeindegemeinderat berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Gemeindegemeinderat die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

### § 24

#### Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Gemeindegemeinderates entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Gemeindegemeinderat die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 25. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätten selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 25 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Kirchengemeinde hat ebenfalls keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

**§ 25****Grabmale mit Denkmalwert**

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

**VI. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle****§ 26****Leichenhalle/Leichenkammer**

- (1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Gemeindegemeinderates betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/Leichenkammer von einem Beauftragten des Gemeindegemeinderates geöffnet werden. Särge sollen spätestens 1/2 Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

**§ 27****Friedhofskapelle**

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Sie dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Weitere Symbole dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt die Friedhofsträgerin. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

**§ 28****Musikalische Darbietungen**

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Pfarrerin oder des Pfarrers einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb der Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsträgerin.
- (3) Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

**VII. Gebühren****§ 29****Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

**VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften****§ 30****Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.
- (2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden am \_\_\_\_\_.  
Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Kirchengemeinde über die Grabstätte verfügen.

**§ 31****Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut in \_\_\_\_\_.

**§ 32****Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Der Gemeindegemeinderat Siegel

Vorsitzender:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 55 Absatz 2 Nr. 1. der VwO in Verbindung mit dem Kirchengesetz zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Konsistorium: Siegel

Unterschrift:

**Anhang zur Friedhofsordnung****Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale****I. Gestaltung der Grabstätten**

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies



nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Gemeindegemeinderat nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Kunststoff, Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Kunststoffen, Teerpappe u. ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden.
10. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
11. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Gemeindegemeinderat kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind dann aber klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
12. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Gemeindegemeinderates zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

## II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.
5. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sol-

len alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein.

6. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwandt wird, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmales sein.
7. Nicht gestattet sind:
  - a) Grabmale aus Beton, Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
  - b) Grabmale mit Anstrich,
  - c) Kunststeine,
  - d) das Anbringen von Lichtbildern auf Grabmalen.

## Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Gemäß § 56 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) – vom 1. Juli 1998 und § 29 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde

in \_\_\_\_\_ hat der Gemeindegemeinderat am \_\_\_\_\_ folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

### § 5

#### Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 6 Gebührentarif[1]

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte:
  - a) für Personen über 5 Jahre - für \_\_\_\_\_ Jahre -: Euro
  - b) Kinder bis zu 5 Jahren – für \_\_\_\_\_ Jahre -: Euro
2. Wahlgrabstätte:
  - a) für \_\_\_\_\_ Jahre - je Grabstelle -: \_\_\_Euro
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: \_\_\_Euro
3. Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage:
  - a) für \_\_\_\_\_ Jahre - je Grabstelle -: \_\_\_ Euro
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: \_\_\_ Euro
4. Urnenreihengrabstätte:
  - a) für \_\_\_\_\_ Jahre - je Grabstelle -: \_\_\_ Euro
5. Urnenwahlgrabstätte:
  - a) für \_\_\_\_\_ Jahre - je Grabstelle -: \_\_\_Euro
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: \_\_\_Euro
6. Urnenwahlgrabstätte in bevorzugter Lage:
  - a) für \_\_\_\_\_ Jahre - je Grabstelle -: \_\_\_ Euro
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: \_\_\_ Euro
7. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung: bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2. b), 3. b), 5. b) oder 6. b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit.
8. Zuschläge zu den Grabstättengebühren
  - a) zu den unter Nr. 1 bis 7 genannten Gebühren anlässlich der Bestattung eines Verstorbenen, der nicht Mitglied einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland angehörenden Religionsgemeinschaft war, ein Zuschlag von \_\_\_\_\_ v. H. der Gebühr für eine Grabstelle
  - b) zu den unter Nr. 2, 3, 5 und 6 genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts vor Eintritt eines Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von \_\_\_\_\_ v. H.

### II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: Euro

### III. Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
  - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: \_\_\_\_\_ Euro
  - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: \_\_\_\_\_ Euro
2. für eine Urnenbestattung: \_\_\_\_\_ Euro

### IV. Gebühren für Umbettungen:

1. für die Ausgrabung einer Leiche: \_\_\_\_\_ Euro
2. für die Ausgrabung einer Asche: \_\_\_\_\_ Euro

### V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: Euro
- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): Euro
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: Euro

### VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

für ein Jahr - je Grabstelle -: \_\_\_\_\_ Euro

### VII. Sonstige Gebühren

\_\_\_\_\_ Euro  
 \_\_\_\_\_ Euro  
 \_\_\_\_\_ Euro

### § 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Gemeindekirchenrat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 8

#### Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Der Gemeindekirchenrat: Siegel

Vorsitzender:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 55 Absatz 2 Nr. 1. der VwO in Verbindung mit dem Kirchengesetz zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Konsistorium: Siegel

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

[1] Weitere nicht aufgeführte Gebührentarife für individuelle Grabarten gemäß Friedhofsordnung – wie z. B. Reihengrabfelder mit Pflege oder Rasengrab und dgl. – sind unter angepasster Nummerierung der Punkte einzufügen.

## C. Personalmeldungen

### berufen:

Pfarrer **Kai Völker** mit Wirkung vom 1. September 2008 in das Pfarrdienstverhältnis Lebenszeit. Ihm wird die Pfarrstelle Kenz (Dienstumfang 75 %), Kirchenkreis Stralsund, übertragen und er erhält einen auf sechs Jahre befristeten Dienstauftrag (25 %) zum Aufbau einer „Koordinierungsstelle Altern“.

Pfarrer **Dr. Konrad Glöckner**, Kloster/Hiddensee (Kirchenkreis Stralsund), mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Pfarrer **Matthias Ballke** in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit der Pommerschen Evangelischen Kirche und Übertragung der Pfarrstelle Krien (Kirchenkreis Greifswald), mit Wirkung vom 1. Oktober 2008.

Pfarrer **Manfred Hojczyk** wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2008 die Pfarrstelle Strasburg (Kirchenkreis Pasewalk), übertragen.

LKMD **Frank Dittmer** wird zum 1. Januar 2009 für die Amtszeit von 8 Jahren zum Landeskirchenmusikdirektor für den Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs berufen. Die Berufung erfolgt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des zum 1. Januar 2009 in Kraft tretenden Kirchenmusikgesetzes vom 5. April 2008 mit einem Stellenumfang von 50%.

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 28. November 2008 beschlossen, den Berufszeitraum für Pfarrerin **Brigitte Müller** in die landeskirchliche Pfarrstelle für Vorschularbeit bis zum 30. September 2012 zu verlängern.

### in den Probendienst berufen:

Pfarrerin z. A. **Jennifer Mae Graf** zum 1. September 2008 mit Entsendung in die Projektstelle „Mission: Diakonie“ beim Pommerschen Diakonieverein und dem Berufungswerk Greifswald mit Dienstsitz in Züssow.

Pfarrerin z. A. **Bettina Keusgen** mit Wirkung vom 01. September 2008 in und in die Pfarrstelle Putbus (Kirchenkreis Stralsund), entsandt.

Pfarrer z. A. **Mathias Tauchert** mit Wirkung vom 01. September 2008 und Entsendung in die Pfarrstelle Blumberg (Kirchenkreis Pasewalk).

### Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit:

Pfarrerin **Maria-Luise Stegen**, Greifswald, mit Wirkung vom 01. September 2008 durch Beschluss des Kollegiums gemäß § 19 Pfarrdienstgesetz.

### freigestellt:

Pfarrer **Eckhart Altemüller-Klaas**, Wieck (Kirchenkreis Greifswald), mit Wirkung vom 1. August 2008 für zwei Jahre gemäß § 77 PfdG unter Verlust der Besoldung für einen Dienst in der Reformierten Kirche Frankreichs.

### Überleitung und Freistellung:

Pfarrer **Reinhard Lampe** wird mit Wirkung vom 01. September 2008 gemäß § 74 PfdG in ein Pfarrdienstverhältnis der Pommerschen Evangelischen Kirche übergeleitet. Das gemäß § 24 PfdG bestehende Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit wird fortgesetzt. Mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 erfolgt mit seinem Einverständnis die Freistellung gemäß § 77 PfdG für einen Dienstauf-

trag am Institut für Kirchenmusik der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und im Konsistorium.

### versetzt:

Pfarrer **Manfred Domrös** wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in den Ruhestand versetzt.

### Pfarrstellenwechsel:

Pfarrer **Gerd Panknin**, Ahlbeck (Kirchenkreis Greifswald), ist ab dem 1. September 2008 Pfarrer der Kirchengemeinde Demmin I, Kirchenkreis Demmin.

Pfarrer **Dr. Konrad Glöckner** wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 die Pfarrstelle Kloster/Hiddensee, Kirchenkreis Stralsund, übertragen. Vom 01.09. - 30.09.2008 übernimmt er bereits die pfarramtliche Versorgung der Gemeinde im Rahmen eines Dienstauftrages.

### ausgeschieden:

Pfarrerin **Nele Poldrack**, zuletzt Anklam (Kirchenkreis Greifswald) mit Wirkung vom 1. September 2008 wegen Übertragung einer Pfarrstelle in der EKBO.

Pfarrer **Dr. Christoph Poldrack**, zuletzt Anklam (Kirchenkreis Greifswald) und Referent Konsistorium, mit Wirkung vom 1. September 2008 wegen Übertragung einer Pfarrstelle in der EKBO.

Pfarrerin **Hendrikje Timmermann**, Sassnitz (Kirchenkreis Stralsund), mit Wirkung vom 01. Oktober 2008 gemäß § 74 PfdG Absatz 2 mit ihrem Einverständnis wegen Überleitung in ein Pfarrdienstverhältnis der Nordelbischen Kirche.

### verstorben:

Pfarrer i. R. **Wilhelm Klehmet**, geboren am 25.10.1910, verstorben am 27.01.2008 (letzte Pfarrstelle: Steinhagen).

Oberkonsistorialrat i. R. **Hans-Martin Moderow**, geboren am 18.04.1944, verstorben am 27.07.2008 (letzter Wohnort: Wackerow).

### ernannt:

Konsistorialrat **Matthias Bartels** mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren.

## D. Freie Stellen

### Stelle einer theologischen Referentin / eines theologischen Referenten

Im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle

### einer theologischen Referentin / eines theologischen Referenten

für das Projekt „Koordination ökumenisch-theologischer Stipendien- und Studienbegleitprogramme“ mit einem Stellenumfang von 100 % zu besetzen. Die Projektstelle ist dem Referat „Orthodoxie, Stipendien und allgemeine ökumenische Angelegenheiten“ zugeordnet.

Stipendien für Theologinnen und Theologen sind ein zentrales Instrument ökumenischer Arbeit im Bereich der EKD. Im Auftrag der EKD soll das Projekt, das für einen Zeitraum von zwei Jahren befristet ist, die Koordination an dieser Stelle vorbereiten.

Zu den wahrzunehmenden Aufgaben gehören:

- Erstellung einer zielorientierten Übersicht über die laufenden Stipendienprogramme im Bereich der EKD,
- Erarbeitung einer Konzeption ökumenisch-theologischer Förderung und Studienbegleitung von Bewerber/innen aus Europa und Übersee im Bereich der EKD (Kontaktstudium und Promotionen),
- Erarbeitung einer Konzeption für die Förderung junger evangelischer Theologinnen und Theologen zum ökumenischen Studienaufenthalt in Europa und Übersee,
- Vorbereitung von Rahmenvereinbarungen zwischen Stipendiengebern, evangelischen Fakultäten, kirchlichen Hochschulen und kirchlichen Trägern am Studienort (Evangelische Studierendengemeinden, kirchliche Wohn- und Studienhäuser) zur fachlichen Beratung und geistlichen Begleitung ökumenischer Stipendiatinnen und Stipendiaten,
- Aufbau eines Zugangsportals für Bewerber/innen und einer Datenbank für Stipendiengeber.

Wir erwarten von Ihnen:

- ein abgeschlossenes Studium der evangelischen Theologie (1. und 2. Examen),
- Kenntnisse im Bereich der Konfessionskunde und Ökumene,
- studienbezogene oder berufliche Erfahrungen im Ausland,
- theologische, organisatorische und kommunikative Kompetenz,
- Belastbarkeit, Mobilität und Bereitschaft zu Dienstreisen,
- gute Sprachkenntnisse in Englisch,
- gute EDV Kenntnisse,
- die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD.

Die EKD ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Tätigkeitsfeldern des höheren Dienstes zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns insbesondere über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach der Dienstvertragsordnung der EKD in Verbindung mit dem Bundes-Angestellten-Tarifvertrag (BAT). Die Vergütung erfolgt nach der Vergütungsgruppe II a BAT, bzw. Besoldung in Anlehnung an Besoldungsgruppe A 13. Die Sozialleistungen entsprechen den Regelungen des öffentlichen/kirchlichen Dienstes.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr OKR Dr. Johann Schneider (Tel. 0511-2796-528; Email: johann.schneider@ekd.de) zur Verfügung.

**Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2009 an die**

**Evangelische Kirche in Deutschland  
-Kirchenamt-  
Personalreferat  
Herrenhäuser Str. 12  
30419 Hannover.**

### **Auslandsdienst im Iran und am Persischen Golf**

Die Ev. Kirche in Deutschland (EKD) sucht für den Pfarrdienst in Teheran nebst Reisedienst am Persischen Golf zum 1. September 2009 für einen Zeitraum von sechs Jahren

#### **eine Pfarrerin / einen Pfarrer.**

Teheran ist eine moderne Großstadt, gastfreundlich und vielschichtig. Die dortige vitale Kirchengemeinde ist seit 50 Jahren geistliches und kulturelles Zentrum für Menschen deutscher Sprache.

Gesucht wird ein(e) Seelsorger(in) mit Offenheit für komplexe Aufgaben in einem anspruchsvollen Umfeld.

Gute Englisch-Sprachkenntnisse und die Bereitschaft, Grundkenntnisse in Farsi und Arabisch zu erlernen, werden erwartet.

Die Gemeinde besitzt eine eigene Kirche mit angrenzendem geräumigem Pfarrhaus und Garten. Eine deutsche Botschaftsschule ist vorhanden.

Für den Gemeindeaufbau in einigen Ländern am Persischen Golf sowie die Entwicklung und Umsetzung eines Konzeptes „Kirche am Golf“ – in Zusammenarbeit mit dem in Dubai stationierten Pfarrer – sollten Sie Lust an neuen Formen der Gemeindegemeinschaft und Belastbarkeit im Reisedienst mitbringen.

**Ende der Bewerbungsfrist: 20. Januar 2009 (Poststempel)**

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen können Sie anfordern beim

#### **Kirchenamt der EKD**

**Postfach 21 02 20**

**30402 Hannover**

**Tel.: (0511) 2796-223 / -236**

**Fax: (0511) 2796-99236**

**E-Mail: susanne\_helbig@ekd.de**

### **Auslandsdienst in Italien**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI) sucht für die Evangelisch-ökumenische Gemeinde Ispra-Varese zum

zum 1. September 2009

für die Dauer von zunächst sechs Jahren

#### **eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar in Stellenteilung.**

für die pastorale Betreuung evangelischer Christinnen und Christen mit Schwerpunkt Religionsunterricht an der Europaschule in Varese.

Wir erwarten:

- Freude an lebensorientierter Verkündigung und intensiver Seelsorge,
- Erfahrung im Religions- u. Konfirmandenunterricht,
- Bereitschaft zur Kinder- und Jugendarbeit und deren Ausbau,
- Interesse und Freude an ökumenischer Zusammenarbeit,

besonders in Verbindung mit der niederländischen Sprachgruppe und Zusammenarbeit mit den niederländischen Prädikanten,

- Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Einfühlungsvermögen.
- Mitarbeit in der ELKI

Wir bieten:

- eine lebendige Kirchengemeinde mit ca. 240 Mitgliedern nahe dem schönen Lago Maggiore,
- einen motivierten und offenen Kirchengemeinderat sowie engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
- ein Pfarrhaus mit Garten und eine gute Infrastruktur.

Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI). Ein bis zu 8-wöchiger von der EKD finanzierter Sprachkurs in italienisch wird vor Dienstbeginn angeboten. Niederländische Sprachkenntnisse sind erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim:

**Kirchenamt der EKD**  
**Hauptabteilung IV**  
**Postfach 21 02 20**  
**D-30402 Hannover**  
**Tel.: 0511/2796-126 oder -127**  
**Fax: 0511/2796-725**  
**E-Mail: suedeuropa@ekd.de**

**Bewerbungsfrist: 10. Januar 2009 (Poststempel)**

#### **Auslandsdienst in Moskau**

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht zum 01.09.2009 für ihre Pfarrstelle in Moskau

#### **einen Pfarrer / eine Pfarrerin**

für die Dauer von sechs Jahren.

Die Gemeindegruppe besteht überwiegend aus Botschaftsangehörigen, Firmenvertretern, Korrespondenten, Wissenschaftlern und Studenten aus den deutschsprachigen Ländern.

Neben der seelsorgerlichen Betreuung der Gemeindegruppe – besonders wichtig sind gut vorbereitete Gottesdienste und Predigten – hat der Pfarrer / die Pfarrerin die Aufgabe, an der Deutschen Schule Moskau zu unterrichten. Wichtig ist die Fähigkeit und Bereitschaft, für viele Schüler, Eltern und Lehrerkollegen tolerante Gesprächspartnerin / toleranter Gesprächspartner zu sein.

Zu den Aufgaben des Pfarrers / der Pfarrerin gehört auch die Zusammenarbeit mit der vorwiegend russischsprachigen evangelisch-lutherischen Gemeinde in Moskau und mit der deutschsprachigen katholischen Schwestergemeinde. Ökumenische Erfahrungen und Interesse für Orthodoxie werden erwartet, um die guten Beziehungen zu den der EKD-verbundenen Kirchen weiterzuführen.

Die Gottesdienste finden in der Deutschen Botschaft statt, Gemeindeveranstaltungen auch in der geräumigen Pfarrwohnung, die im deutschen Wohngebiet neben der Deutschen Schule liegt. Der Erwerb russischer Sprachkenntnisse wird erwartet. Die EKD bietet vor Dienstbeginn einen bis zu 8-wöchigen Sprachkurs an.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim

**Kirchenamt der EKD**  
**Hauptabteilung IV**  
**Postfach 21 02 20**  
**D-30402 Hannover**  
**Tel.: 0511/2796-126 oder -135**  
**Fax: 0511/2796 - 725**  
**E-Mail: michael.huebner@ekd.de**  
**heike.stuenkel.rabe@ekd.de**

**Bewerbungsfrist: 20. Februar 2009 (Poststempel)**

#### **D. Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2009** **hier: Bekanntgabe der ausgeschriebenen Orte**

Auch in diesem Jahr bitten wir Sie, uns bei der Vorbereitung der Urlaubsseelsorge im Ausland behilflich zu sein und diesen Dienst frühzeitig anhand der beigefügten Ortsliste in Ihren Amts- und Mitteilungsblättern auszuschreiben.

Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern wahrnehmen. Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür seitens der Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlaubsseelsorge geben neue Impulse für den parochialen Dienst.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie gerade jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer auf diesen interessanten und auch die eigene Gemeindegearbeit bereichernden Dienst aufmerksam machen könnten. Dennoch sind wir nach wie vor auf den Dienst von älteren Pfarrerinnen und Pfarrern angewiesen, und wir nehmen diesen auch dankbar an. Jedoch halten wir in der Regel an der Altersgrenze von 70 Jahren weiterhin fest. Wir bitten Sie, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber für diesen Dienst nicht geeignet ist, Ihre Zustimmung nicht zu erteilen (siehe den vorgesehenen Vermerk auf dem Bewerbungsformular).

Wir bitten Sie ferner, den noch im aktiven Dienst stehenden Urlaubspfarrerinnen und -pfarrern einen Sonderurlaub von 14 Kalendertagen (bei einer Dienstzeit von vier Wochen) zu gewähren und diese Regelung mit zu veröffentlichen.

Die Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Als Aufwandsentschädigung erhalten sie ein pauschales Entgelt in Höhe von 20,00 Euro/Tag an allen Einsatzorten. Dieses Entgelt ist nach Steuerklasse VI zu versteuern.

Da die Beauftragten sich ihre Quartiere selbst besorgen müssen,

sind sie darauf angewiesen, möglichst frühzeitig zu erfahren, für welchen Ort sie mit der Urlaubsseelsorge beauftragt werden. Daher bitten wir Sie, die bei Ihnen eingehenden Bewerbungen mit Ihrer Stellungnahme umgehend an uns weiterzuleiten. Auch spät eingehende Bewerbungen sind uns noch willkommen, da wir erfahrungsge-mäß oft für kurzfristig abgesagte Dienste Ersatz stellen müssen.

Wir müssen uns vorbehalten, die auf der beigefügten Liste angegebenen Orte und Zeiten in einzelnen Fällen zu ändern und bitten hierfür um Verständnis.

Für die Aufwandsentschädigung bei mehrmonatigen Beauftragungen von Pensionären in der Urlaubsseelsorge gilt eine Sonderregelung.

Für die bisherige gute Zusammenarbeit im Bereich der Urlaubsseelsorge im Ausland danken wir und bitten auch im kommenden Jahr um Ihre Unterstützung und Mitarbeit.

### Martin Schindehütte

im Original unterschrieben

Martin Schindehütte  
Bischof

### Anlage

Ortsliste

Bewerbungsbogen

### Liste der Orte, in denen im Jahre 2009 ein Kirchlicher Dienst vorgesehen ist (Änderung vorbehalten)

#### D Ä N E M A R K

Blaavand/Westjütland	Juli und August
Ebeltoft/Ostjütland	Juli und August
Henne Strand/Westjütland	Juli und August
Hune /Nordjütland	Juli und August
Hvide Sande/Nordjütland	Juli und August
Marielyst/Falster	Juli und August
Nordby/Fano	Juli und August
Kongsmark/Rømø	Juli und August
Poulsker/Bornholm	Juli und August

#### F R A N K R E I C H

Arcachon/Mimizan	Juli bis Mitte August
Insel Oleron	Juli und August
Montalivet	Juli und August
Sanari sur mer	Juli und August
St.Jean du Gard/Cevennen	Juli und August

#### G R I E C H E N L A N D

Insel Kos	Mai bis September
-----------	-------------------

#### I T A L I E N

Brixen	Weihnachten/Neujahr Ostern, Juli bis September
Bruneck und Sexten	Juli bis September
Capri	Ostern bis Juni und September und Oktober
Cavallino/Adria,	Mitte Mai bis
Union Campingplatz	Mitte September
Malcesine/Gardasee	Juli bis September
Schlanders und Suldén/Südtirol	Ostern, Juli bis September
St. Ulrich/Grödnertal	Juli bis September

#### L E T T L A N D

Liepaja	Juli und August
---------	-----------------

#### L I T A U E N

Nidden	Mitte Mai bis Mitte September
--------	----------------------------------

#### N I E D E R L A N D E

Insel Ameland/Friesland	Juli und August
Cadzand	Ostern, Juli und August
Callantsoog und Den Helder	Juli und August
(Julianadorp)	
Oostkapelle und Zoutelande/Zeeland	Juli und August
Renesse	Juli und August
Insel Schiermonnikoog/Friesland	Juli und August
Insel Texel/Friesland	Juli und August
Groet/Nordholland	Juli und August

#### Ö S T E R R E I C H

##### Burgenland

Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
Neusiedl a.See und Gols	Juli und August
Rust/Neusiedler See	Juli und August
Deutsch Jahrndorf/Nickelsdorf	Mitte Juli bis Mitte August

##### Kärnten

Afritz/Feld a.See	Juli und August
Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	Juli und August
Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August
Maria Wörth	Juli oder August
Klopein	Juli und August
Millstatt	Juli oder August
Obervellach und Mallnitz	Mitte Juli bis Ende August
Ossiach und Tschöran	Juli und August
Techendorf	Juni bis September
Velden	Juli und August

##### Niederösterreich

Baden bei Wien	Juli und August
----------------	-----------------

##### Oberösterreich

Attersee	Juli und August
Gmunden	Juli und August
Mondsee und Unterach	Juli und August
Scharnstein	Juli
St.Wolfgang	Juli bis September

##### Osttirol

Lienz und Umgebung	Juli bis September
--------------------	--------------------

##### Tirol

Ehrwald und Reutte	Juli oder August
Medraz und Neustift	Mitte Juli bis Ende August
Jenbach und Umgebung	Juli und August
Kitzbühel	Mitte Dezember bis Mitte Februar und Juli und August
Kufstein	Mitte Juli bis Mitte August
Mayrhofen und Fügen	Juli oder August
Pertisau	14.12.08 bis 11.01.09

Seefeld und Telfs und Juli und August  
Januar bis Mitte März  
Wildschönau und Wörgl Juli und August  
Juli und August

Salzburg

Bad Gastein und Bad Hofgastein Juli und August  
Lofer Juli und August  
Mittersill Juli und August  
Wagrain und Werfenweng Juli und August  
Zell a.See Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf Juli und August  
Bad Radkersburg Juli oder August  
Ramsau Mitte Dezember bis  
Mitte Februar  
und Juli oder August

Vorarlberg

Bregenz Juli und August  
Feldkirch Juli oder August  
Schruns und Gaschurn Juli oder August

P O L E N

Gizycko/Masuren Mai bis Mitte September  
Karpacz/Wang Riesengebirge Mai bis September

U N G A R N

Hajduszoboszlo Mai, Juni und September

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem 1-tägigen Gespräch nach Villigst ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 20.04.-24.04.2009 statt.

**Mehrmonatige Beauftragungen (auch unter [www.ekd/jobs.de](http://www.ekd/jobs.de))**

Algarve	Mai bis Oktober
Arco/Italien	April bis September
Baku	01.03.2009 bis 31.12.2009
Belgrad	01.09.2009 bis 30.06.2010
Bilbao	01.09.2009 bis 30.06.2010
Fuerteventura	01.09.2009 bis 30.06.2010
Gran Canaria-Nord	01.09.2009 bis 30.06.2010
Lanzarote	01.09.2009 bis 30.06.2010
Mallorca	01.09.2009 bis 30.06.2010
Teneriffa-Nord	01.09.2009 bis 30.06.2010
Kreta	01.09.2009 bis 30.06.2010
Rhodos	15.03.2009 bis 15.01.2010
Malta	01.09.2009 bis 30.06.2010
Heviz/Ungarn	01.09.2009 bis 30.06.2010
Sofia	01.09.2009 bis 30.06.2010
Türkische Riviera	01.09.2009 bis 30.06.2010
Warschau	01.09.2009 bis 30.06.2010
Zypern	01.09.2009 bis 30.06.2010

**B E W E R B U N G**  
**um einen Dienst als Urlaubspfarrerin/Urlaubspfarler im Ausland**

.....  
 (Name, Vorname)

.....  
 (Geb.-Datum)

.....  
 (Postleitzahl, Ort)

.....  
 (Datum)

.....  
 (Straße, Haus-Nr.)

.....  
 (Amtsbezeichnung)

.....  
 (Telefon, auch Vorwahl)

.....  
 (E-mail-Anschrift)

Emeritus: ja/nein .....

Wenn ja, seit wann? .....

An (Name u. Anschrift der Kirchenleitung)

.....

.....

durch Superintendent/Dekan:

.....

Ich bewerbe mich um einen Auftrag als Urlaubspfarrer/in in:

.....  
 (Land)

.....  
 (Ort)

.....  
 (Zeit)

ersatzweise:

.....

.....

Begründung für den gewünschten Einsatzort (z.B. bestehende Partnerschaft, Verbindung zu vorhandenen örtlichen kirchlichen Einrichtungen, aus persönlichen Gründen etc.):

.....

.....

Für den Urlaubsseelsorgedienst steht mir ein Pkw zur Verfügung? ja/nein

Ich war bereits Urlaubspfarrer/in in (Ort, Jahr):

.....

.....

.....  
 (Ort, Datum)

.....  
 (Unterschrift)

.....  
 (Name u. Anschrift d. Gliedkirche)

urschriftlich weitergeleitet:

mit folgendem Vermerk:

An das

Kirchenamt der EKD

Hauptabteilung III

-Kirchliches Außenamt-

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

.....  
 (Unterschrift)